

# **ANHANG für EMISSIONSBERECHTIGUNGEN (STROM)**

veröffentlicht auf [www.efet.org](http://www.efet.org)

zu dem  
**EFET Rahmenvertrag**  
**über die Lieferung und Abnahme von Strom**  
**Version 2.1 / 20. Dezember 2000 und Version 2.1(a) / 21. September 2007**  
**(der “Anhang für Emissionsberechtigungen”)**

**HAFTUNGSAUSCHLUSS: DIESER ANHANG FÜR EMISSIONSBERECHTIGUNGEN, WURDE VON DEN EFET-MITGLIEDERN MIT DER GRÖßTMÖGLICHEN SORGFALT ERSTELLT. EFET, DIE EFET-MITGLIEDER SOWIE DIE VERTRETER VON EFET UND DIE FÜR EFET MITTELBAR ODER UNMITTELBAR TÄTIGEN BERATER, DIE AN DER AUSARBEITUNG UND VERABSCHIEDUNG BETIELT WAREN, ÜBERNEHMEN IN KEINEM FALL UND IN KEINEM GERICHTSSTAND DIE HAFTUNG ODER SONSTIGE VERANTWORTUNG DIE ANWENDUNG DIESES VERTRAGS ODER DIE AUS DESSEN ANWENDUNG ENTSTEHENDEN SCHÄDEN ODER VERLUSTE. ES OBLIEGT DAHER JEDER PARTEI, DIE DIESEN ANHANG FÜR EMISSIONSBERECHTIGUNGEN UND DEN EFET RAHMENVERTRAG ANWENDEN MÖCHTE, IN EIGENER VERANTWORTUNG SICHERZUSTELLEN, DASS DESSEN REGELUNGEN RECHTLICH BINDEND, GÜLTIG UND DURCHSETZBAR SIND UND DEM SCHUTZ DER RECHTLICHEN INTERESSEN DES ANWENDERS AM BESTEN DIENEN. ANWENDER DES ANHANGS FÜR EMISSIONSBERECHTIGUNGEN SIND DRINGEND DAZU ANGEHALTEN, DIE ENTSPRECHENDEN VON EFET ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN RECHTS-GUTACHTEN EBENSO ZU BEACHTEN, WIE EIGENEN RECHTSRAT EINZUHOLEN.**

**Anhang für Emissionsberechtigungen**  
zum  
Rahmenvertrag  
über die Lieferung und Abnahme von Strom  
Version 2.1 vom 20. Dezember 2000 und Version 2.1 (a) vom 21. September 2007

**ANHANG FÜR EMISSIONSBERECHTIGUNGEN**  
**(STROM)**

abgeschlossen zum \_\_\_\_\_  
(„Wirksamkeitstermin des Anhangs für Emissionsberechtigungen“)

zwischen

[ \_\_\_\_\_ ]

(„Partei A“)

und

[ \_\_\_\_\_ ]

(„Partei B“)

**Kreuzen Sie das jeweilige Kästchen an und tragen Sie das Datum NUR dann ein, wenn Sie diesen Anhang für Emissionsberechtigungen verwenden zur Änderung und Ergänzung eines vorher zwischen den Parteien abgeschlossenen Rahmenvertrags und Anhangs für Emissionsberechtigungen oder Langfassungen von Bestätigungen für Einzelverträge, bei denen es sich um Einzelverträge für Emissionsberechtigungen handelt, in denen der dritte Erfüllungszeitraum als der anwendbare Erfüllungszeitraum angegeben ist:**

[ ] Mit Unterschrift im Unterschriftenfeld am Ende dieses Anhangs für Emissionsberechtigungen vereinbaren die Parteien, die Bedingungen des vorher abgeschlossenen und seit \_\_\_\_\_, \_\_\_\_ wirksamen Rahmenvertrags zu ändern, zu ergänzen und anzupassen, damit die Bedingungen dieses Anhangs für Emissionsberechtigungen (Version 4.0 vom 3. 2012) darin integriert werden; diese ersetzen (soweit nichts anderes vereinbart wurde und angegeben ist) alle vorherigen Bedingungen aus zwischen den Parteien vereinbarten älteren Versionen dieses Anhangs in Bezug auf Einzelverträge über Emissionsberechtigungen, in denen der dritte Erfüllungszeitraum als der anwendbare „Erfüllungszeitraum“ angegeben ist, und gelten für alle Einzelverträge über Emissionsberechtigungen, in denen der dritte Erfüllungszeitraum als der anwendbare „Erfüllungszeitraum“ angegeben ist.

[ ] Für alle Langfassungen der Bestätigungen in Bezug auf Einzelverträge über Emissionsberechtigungen, in denen der dritte Erfüllungszeitraum als der anwendbare „Erfüllungszeitraum“ angegeben ist und die vor dem Anhang für Emissionsberechtigungen abgeschlossen wurden, gilt dieser Anhang für Emissionsberechtigungen (Version 4.0 vom 3. April 2012).

# ANHANG FÜR EMISSIONBERECHTIGUNGEN

**Anwendbarkeit des Anhangs für Emissionsberechtigungen.** Dieser Anhang für Emissionsberechtigungen (inklusive seiner Anlagen) zum Rahmenvertrag (welcher gemäß § 1.1 des Rahmenvertrags dessen Anlagen und die Anpassungsvereinbarung zum Rahmenvertrag beinhaltet) ändert, ergänzt und berichtigt einzelne Bestimmungen des Rahmenvertrags in dem hierin vorgesehenen Umfang und gilt nur für von den Parteien abgeschlossene Einzelverträge über die Übertragung und die Abnahme der Übertragung von Emissionsberechtigungen (jeder dieser Einzelverträge wird als „**Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen**“ und alle in ihrer Gesamtheit als „**Einzelverträge über Emissionsberechtigungen**“ bezeichnet), sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges bezüglich eines oder mehrerer Abschnitte des Rahmenvertrages oder dieses Anhangs für Emissionsberechtigungen vereinbart wurde. Sämtliche zukünftigen Einzelverträge über Emissionsberechtigungen zwischen den Parteien, in denen der Dritte Erfüllungszeitraum als geltender Erfüllungszeitraum angegeben ist, fallen automatisch und ohne weiteres Zutun der Parteien unter diesen Rahmenvertrag in seiner durch Anlagen, die Anpassungsvereinbarung und diesen Anhang für Emissionsberechtigungen angepassten Form, es sei denn, die Regelungen eines solchen Einzelvertrags sehen ausdrücklich vor, dass dies nicht der Fall ist. Für alle anderen Arten von Einzelverträgen bleibt der Rahmenvertrag unverändert. Die Bestimmungen des Rahmenvertrages werden hiermit nur in Bezug auf Einzelverträge über Emissionsberechtigungen in Übereinstimmung mit dem Folgenden ergänzt, berichtigt und angepasst (sofern hier nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges bestimmt ist):

## **Teil I: Allgemeine Bedingungen**

(1) **Vertragsgegenstand des Anhangs für Emissionsberechtigungen.** Die EU und ihre Mitgliedstaaten sowie einige EU-Nichtmitgliedstaaten haben Gesetze verabschiedet bzw. planen die Verabschiedung von Gesetzen, im Rahmen derer Marktteilnehmer ihre Emissionsberechtigungen handeln können. Das Ziel dieses *Anhangs* für Emissionsberechtigungen ist es, einzelne Bestimmungen des Rahmenvertrags so anzupassen, dass der Abschluss von Einzelverträgen über Emissionsberechtigungen, insbesondere von Termin-, Spot- und Swap-Geschäften, zwischen den Parteien erleichtert wird. Zusätzlich zu den Bestimmungen des Rahmenvertrags sollen deshalb die Bestimmungen dieses Anhangs für Emissionsberechtigungen für Einzelverträge über Emissionsberechtigungen zwischen den Teilnehmern an (einem) Emissionshandelssystem(en) in den Mitgliedstaaten und, nach bestimmten Änderungen, zwischen den Teilnehmern in Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten gelten.

(2) **Definitionen und Auslegung.** Die im Anhang für Emissionsberechtigungen verwendeten, aber nicht definierten mit Großbuchstaben beginnenden Begriffe haben die in Anlage 1 zu diesem Anhang für Emissionsberechtigungen aufgeführten Bedeutungen; andernfalls ist die Definition entweder wie im Anhang für Emissionsberechtigungen selbst oder wie im Rahmenvertrag verwendet. Bei Widersprüchlichkeiten zwischen den Definitionen in diesem Anhang für Emissionsberechtigungen und im Rahmenvertrag sind die Definitionen des Anhangs für Emissionsberechtigungen für alle Einzelverträge über Emissionsberechtigungen maßgeblich. Jede Bezugnahme auf „Strom“, „Netzbetreiber“ und „Übertragung“ oder „Flüsse“ im Rahmenvertrag ist im Zusammenhang mit Einzelverträgen über Emissionsberechtigungen als Bezugnahme auf „**Emissionsberechtigungen**“, „**zuständige Behörde**“ und „**Übertragungen**“ aufzufassen. Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich Verweise auf einen Paragraphen (§) oder mehrere Paragraphen (§§) in diesem Anhang für Emissionsberechtigungen auf einen oder mehrere Paragraphen im Rahmenvertrag. Im Falle eines (durch eine Bestätigung oder anderweitig nachgewiesenen) Widerspruchs zwischen den Regelungen eines Einzelvertrags über Emissionsberechtigungen und den Bestimmungen entweder dieses Anhangs für Emissionsberechtigungen oder des Rahmenvertrags (in der durch diesen Anhang für Emissionsberechtigungen geänderten Fassung) sind für den betreffenden Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen die Bestimmungen des Einzelvertrags über Emissionsberechtigungen maßgeblich. Bezugnahmen auf Recht oder Gesetz beinhalten alle Änderungen, Konsolidierungen, Wiederinkraftsetzungen und Ersetzungen dieses Rechts oder Gesetzes.

(3) **Abschluss und Bestätigung eines Einzelvertrags über Emissionsberechtigungen** Alle Einzelverträge über Emissionsberechtigungen, bei denen es sich um Termingeschäfte handelt, müssen die Informationen enthalten, die in der als Anlage 2 (A) des Anhangs für Emissionsberechtigungen beigefügten Beispielbestätigung aufgeführt sind, und falls sie schriftlich bestätigt werden, muss die Bestätigung im Wesentlichen der als Anlage 2 (A) des Anhangs für Emissionsberechtigungen beigefügten Beispielbestätigung entsprechen; alle anderen Arten von Transaktionen müssen in der von den Parteien jeweils vereinbarten Form sein.

(4) **Vertragliche Hauptleistungsverpflichtungen zur Lieferung und Abnahme von Emissionsberechtigungen.** Für *Einzelverträge* über Emissionsberechtigungen wird § 4 des Rahmenvertrages hiermit wie folgt geändert durch: (i) die vollständige Streichung von § 4.1 (**Lieferung und Abnahme**) durch den

neuen, im Anschluss folgenden § 4.1 (*Lieferung und Abnahme und Anmeldepflichtungen*), (ii) die Ergänzungen zur Definition von „Plan“ in § 4.2 (*Definition von (Fahr)plan*), (iii) die Hinzufügung eines neuen § 4.3 (*Verrechnung des physischen Ausgleichs*) und (iv) die Hinzufügung eines neuen § 4.4 (*Zahlung für Emissionsberechtigungen*):

#### **§ 4.1 Verpflichtung zur Lieferung, Annahme und Einstellung in den Fahrplan.**

(a) Der Verkäufer wird die Vertragsmenge für den Käufer zur Lieferung am Übergabeort in den Fahrplan einstellen, verkaufen und übertragen bzw. entsprechend § 4.1(a)(i) und § 4.1(a)(ii) die Übertragung veranlassen. Der Käufer wird die Vertragsmenge zur Abnahme am Übergabeort in den Fahrplan einstellen, kaufen und annehmen bzw. entsprechend § 4.1(a)(i) und § 4.1(a)(ii) die Annahme der Übertragung veranlassen und dem Verkäufer den vereinbarten Vertragspreis zahlen. Soweit von den Parteien nicht anders vereinbart, wird der Verkäufer die Vertragsmenge am Übergabeort während eines Liefergeschäftstages zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr MEZ an den Übergabeort übertragen. Jede Übertragung nach 16.00 Uhr MEZ eines Liefergeschäftstages gilt als am darauf folgenden Liefergeschäftstag um 10.00 Uhr MEZ erfolgt.

- (i) Bei jedem Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen, in dem der Übertragungsort nicht durch die Parteien bestimmt wurde, kann der Verkäufer die Vertragsmenge von jedem Besitzkonto in jedem Register zum Übergabeort übertragen oder die Übertragung veranlassen.
  - (ii) Die Parteien können den Umfang ihrer Übertragungs- und Annahmeverpflichtung einschränken, indem sie einen oder mehrere Übertragungsorte und/oder Übergabeorte in einem Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen bestimmen:
    - A. Wenn die Parteien für einen Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen einen oder mehrere Übergabeorte festgelegt haben, beschränkt sich die Verpflichtung des Verkäufers darauf, die Vertragsmenge anzumelden und an den Käufer zu verkaufen sowie an dem bzw. den entsprechend festgelegten Übergabeort(en) zu übertragen bzw. deren Übertragung zu veranlassen, und die Verpflichtung des Käufers beschränkt sich darauf, die Vertragsmenge anzumelden und zu erwerben sowie deren Übertragung an der bzw. den entsprechend festgelegten Übergabeort(en) abzunehmen.
    - B. Wenn der Verkäufer für einen Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen einen oder mehrere Übertragungsorte festgelegt hat, beschränkt sich die Verpflichtung des Verkäufers darauf, die Vertragsmenge anzumelden sowie an den Käufer zu verkaufen und ab der bzw. den entsprechend festgelegten Übertragungsort(en) zu übertragen, und die Verpflichtung des Käufers beschränkt sich darauf, die Vertragsmenge anzumelden, zu erwerben und deren Übertragung ab dem bzw. den entsprechend festgelegten Übertragungsort(en) abzunehmen bzw. die Abnahme dieser Übertragung zu veranlassen.
    - C. Wenn eine Partei in ihrer Rolle als Käufer einen oder mehrere Übergabeorte festgelegt hat, muss die andere Partei unverzüglich für jeden ihrer eigenen Übertragungsorte jeweils eines der vom Käufer als ‚vertrauenswürdige Konto‘ (für die Zwecke der Registerverordnung) angegebenen Besitzkonten benennen.
- (b) Wenn die Parteien sich für einen Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen auf eine Liste mit mehreren Übergabeorten bzw. Übertragungsorten geeinigt haben:
- (i) wird angenommen, dass die angegebenen Übergabeorte in absteigender Reihenfolge aufgeführt sind, so dass der Übergabeort für einen Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen zunächst das erste angegebene Besitzkonto ist, soweit nicht der Verkäufer an der Übertragung an diesen Übergabeort durch ein Ereignis gehindert ist, das entweder ein Ereignis Höherer Gewalt oder ein Störungsereignis darstellen würde, wenn dieser angegebene Übergabeort der einzige von der betroffenen Partei angegebene Übergabeort wäre. In diesem Fall ist der Übergabeort der nächste auf der Liste angegebene Übergabeort, an dem eine Übertragung von Emissionsberechtigungen stattfinden kann, bis die Liste der Übergabeorte ausgeschöpft ist; und
  - (ii) der Verkäufer darf die Vertragsmenge nach eigenem Ermessen am Liefertag von einem oder mehreren Besitzkonten übertragen, die in Bezug auf den Verkäufer als Übertragungsorte vereinbart wurden; *dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung*, dass, soweit der Verkäufer an der Übertragung an einem Übertragungsort durch ein Ereignis gehindert ist, das ein Ereignis

Höherer Gewalt oder ein Störungsereignis darstellen würde, wenn dieser angegebene Übertragungsort der einzige von der betroffenen Partei angegebene Übertragungsort wäre, der Verkäufer den nächsten auf der Liste angegebenen Übertragungsort für die Übertragung der Vertragsmenge an den Käufer auswählen soll, bis die Liste der Übertragungsorte ausgeschöpft ist.

(c) Haben die Parteien für einen Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen eine Liste mit mehreren Übergabeorten und/oder mehreren Übertragungsorten vereinbart,

(i) darf der Käufer später:

- A. die Präferenzreihenfolge der angegebenen Übergabeorte ändern und/oder
- B. einen weiteren Übergabeort benennen

*unter der Voraussetzung, dass* der Käufer in jedem Fall den Verkäufer mindestens dreißig (30) Kalendertage vor dem entsprechenden Liefertag benachrichtigt und der Verkäufer innerhalb von fünf (5) Liefergeschäftstagen nach Erhalt dieser Mitteilung vom Käufer dazu schriftlich seine Einwilligung gibt;

(ii) darf der Verkäufer später:

- A. ohne Zustimmung des Käufers einen weitere Übertragungsort benennen *sofern*, der Verkäufer den Käufer innerhalb von zehn (10) Liefergeschäftstagen vor dem entsprechenden Liefertag schriftlich über diese Benennung benachrichtigt.

(d) Zur Klarstellung: Die Festlegung der Übergabe- bzw. Übertragungsorte für jede einzelne Übertragung von Emissionsberechtigungen zum Zweck des § 4.1 hindert die Parteien nicht daran, andere Besitzkonten als die Konten für den physischen Ausgleich in Teil II dieses Anhangs über Emissionsberechtigungen zum Zweck des § 4.3 (**Verrechnung des physischen Ausgleichs**) festzulegen.

**§ 4.2 Definition von Fahrplan.** Am Ende des letzten Satzes von § 4.2 (**Definition von „Fahrplan“**) wird Folgendes hinzugefügt: „Zum Zweck der Einzelverträge über Emissionsberechtigungen beinhaltet die Definition von „Fahrplan“ gemäß dem gesetzlichen Rahmen die Handlungen, die notwendig sind, damit die Parteien alle im gesetzlichen Rahmen vorgesehenen Verpflichtungen und Erfordernisse erfüllen können, insbesondere die Maßstäbe der Anforderungen der jeweils betroffenen Emissionshandelssysteme und Register, um sicherzustellen, dass alle betroffenen *Besitzkonten* richtig eingerichtet sind und alle ihre jeweiligen maßgeblichen Erfordernisse für eine erfolgreiche Übertragung vom Verkäufer zum Käufer an dem maßgeblichen Übergabeort erfüllt sind. Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass jede Partei im Rahmen der branchenüblichen Verfahren der anderen Partei mindestens dreißig (30) Kalendertage vor dem Liefertag ihre Besitzkonten (mit Kontonummer im entsprechenden Register) für ihre(n) gegebenenfalls designierten Übertragungs- bzw. Übergabeort(e) mitteilt.“

#### **§ 4.3 Physische Verrechnung.**

(a) Soweit dieser § 4.3 in Teil II dieses Anhangs für Emissionsberechtigungen als anwendbar vereinbart wurde, gilt Folgendes: Wenn an irgendeinem Tag Emissionsberechtigungen desselben Berechtigungstyps und des gleichen Erfüllungszeitraums in Bezug auf zwei oder mehr Einzelverträge über Emissionsberechtigungen zwischen den Parteien und zwischen designierten Besitzkonto-Paaren, die in Teil II dieses Anhangs über Emissionsberechtigungen als anwendbar angegeben oder anderweitig zwischen den Parteien vereinbart wurden („**Konten für den physischen Ausgleich**“), andernfalls zu übertragen gewesen wären, dann sind an diesem Tag die Verpflichtungen der Parteien zur Einstellung in den Fahrplan und Übertragung jeder dieser Emissionsberechtigungen automatisch erfüllt, und wenn die gesamte Anzahl der Berechtigungen, die ansonsten von einer Partei hätten übertragen werden müssen, die Gesamtanzahl der Berechtigungen, die ansonsten von der anderen Partei hätten übertragen werden müssen, übersteigt, wird die Verpflichtung zur Einstellung in den Fahrplan und Übertragung ersetzt durch eine Verpflichtung, bei der die Partei, von der die größere Gesamtanzahl an Emissionsberechtigungen hätte übertragen werden müssen, die Anzahl an Emissionsberechtigungen (desselben Berechtigungstyps und des gleichen Erfüllungszeitraums) anmelden und übertragen muss, um die die größere Gesamtanzahl an Emissionsberechtigungen die kleinere Gesamtanzahl an Emissionsberechtigungen übersteigt (die „**Saldierte Vertragsmenge**“) (dieser Prozess wird nachfolgend als „**Physische Verrechnung**“ bezeichnet). In diesen Fällen ist die Partei, die die Saldierte Vertragsmenge überträgt, der „**Saldoverkäufer (Netto-Verkäufer)**“ und die Partei, die die Saldierte

Vertragsmenge abnimmt, der „**Saldokäufer (Netto-Käufer)**“. Wenn die Saldierte Vertragsmenge für einen bestimmten Tag und einen bestimmten Übergabeort gleich null ist, sind die Parteien von jeder Verpflichtung zur Einstellung in den Fahrplan und Übertragung bzw. von der Abnahme einer solchen Übertragung in Bezug auf die betroffenen Einzelverträge über Emissionsberechtigungen an diesem Tag entbunden. Zur Ausräumung von Zweifeln und vorbehaltlich § 4.3 stellen die Parteien klar, dass sie mit dem Abschluss jedes Einzelvertrages zum Abschlusszeitpunkt jeweils die physische Übertragung von Emissionsberechtigungen beabsichtigen.

- (b) Soweit nicht anders vereinbart, gelten, wenn es mehr als einen Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen zwischen den Parteien gibt, die die Übertragung von Emissionsberechtigungen desselben Berechtigungstyps und des gleichen Erfüllungszeitraums am gleichen Übergabeort am gleichen Tag vorsehen, alle Bezugnahmen auf einen „Verkäufer“, einen „Käufer“, eine „Vertragsmenge“ und einen „Einzelvertrag“ im Rahmenvertrag, in diesem Anhang für Emissionsberechtigungen und im jeweiligen Einzelvertrag als entsprechende Bezugnahme auf einen „Saldoverkäufer“, einen „Saldokäufer“, eine „Saldierte Vertragsmenge“ und auf alle jeweiligen Einzelverträge.
- (c) Die *Parteien* stellen klar, dass die Bestimmung von Besitzkonten zur physischen Verrechnung unter § 4.3 (**Physische Verrechnung**) die Parteien nicht davon entbindet, Übergabe- oder Übertragungsorte gemäß § 4.1 (**Lieferung, Abnahme und Anmeldepflichtungen**) zu bestimmen, oder die Rechte und Pflichten der Parteien zur Übertragung und zur Annahme der Übertragung für jede einzelne *Übertragung* von Emissionsberechtigungen in Bezug auf § 4.1 einzuschränken.

**§ 4.4 Zahlung für Emissionsberechtigungen.** Im Rahmen jedes Einzelvertrags muss der Käufer den Verkäufer entsprechend den Bestimmungen in § 13 (**Rechnungsstellung und Zahlung**) für die Liefermenge bezahlen.

(5) **Hauptpflichten bei Optionen auf Berechtigungen.** Mit Ausnahme der anderweitigen Änderungen in diesem Vertrag gibt es keine Änderung betreffend § 5 (**Hauptpflichten bei Optionen**) des Rahmenvertrags in Bezug auf die Einzelverträge über Emissionsberechtigungen.

(6) **Lieferung, Messung, Übertragung und Risiko.** Für die Einzelverträge über Emissionsberechtigungen wird § 6 des Rahmenvertrags hiermit durch die vollständige Streichung von § 6.1 (**Stromstärke/Frequenz/Spannung**), § 6.3 (**Übertragung der Rechte und Pflichten**) und § 6.7 (**Risiken von Verkäufer und Käufer**) geändert; diese werden ersetzt durch folgende neue § 6.1 (**Erfüllungszeitraum/Vertragsmenge/Besitzkonto**), § 6.3 (**Keine Belastungen**) und § 6.7 (**Risiken von Verkäufer und Käufer**):

**§ 6.1 Erfüllungszeitraum/Vertragsmenge/Besitzkonto.** Emissionsberechtigungen werden gemäß dem im Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen vereinbarten Lieferplan und gemäß dem gesetzlichen Rahmen, insbesondere entsprechend den Standards des jeweils anzuwendenden Emissionshandelssystems und Registers, das am maßgeblichen Liefertag für den Übergabeort verantwortlich ist, im Erfüllungszeitraum und in der vereinbarten Vertragsmenge an den entsprechende Übergabeort übertragen.

**§ 6.3 Keine Belastungen.** In Bezug auf jeden Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen und an jedem Liefertag überträgt der Verkäufer an der Übergabestelle Emissionsberechtigungen an den Käufer, die frei sind von allen Pfand- und Sicherheitsrechten, dinglichen Belastungen oder ähnlichen nachteiligen Ansprüchen Dritter („**Lastenfreiheitspflicht**“). Wenn eine Partei die „Lastenfreiheitspflicht“ verletzt, gilt Folgendes:

- (a) Der Rahmenvertrag und alle anderen durch die Parteien im Rahmen dieses Rahmenvertrags vereinbarten Einzelverträge bleiben davon unberührt und
- (b) Unbeschadet aller Einwendungen, die dem Verkäufer zur Verfügung stehen (insbesondere der Berufung auf Verjährungsfristen oder Ähnliches), muss der Käufer nach einer schriftlichen Benachrichtigung über diese Verletzung [der Lastenfreiheitspflicht] vom Käufer an den Verkäufer (unabhängig davon, wie lange nach dem entsprechenden Liefertag diese Benachrichtigung erfolgt) und gemäß § 6.3(d) unten:
- (i) den aus dieser Verletzung resultierenden Verlust aus Belastungen („**Verlustbetrag aus Belastungen**“) entweder an dem Datum, an dem diese Nachricht als empfangen gilt, oder danach so schnell wie nach vernünftiger Einschätzung möglich ermitteln und

- (ii) den Verkäufer über diesen fälligen Verlustbetrag aus Belastungen benachrichtigen, einschließlich detaillierter Nachweise über die Berechnung dieses Betrages.

Der Käufer ist nicht verpflichtet, zur Ermittlung des Verlustbetrags aus Belastungen Ersatz-Einzelverträge abzuschließen.

- (c) Spätestens am dritten (3.) Arbeitstag nach (i) Erhalt einer gültigen Rechnung in Verbindung mit einem solchen Verlustbetrag aus Belastungen oder (ii) dem Erhalt der oben erwähnten Benachrichtigung mit detailliertem Nachweis darüber, wie der Käufer den Verlustbetrag aus Belastungen berechnet hat, je nachdem, welches der beiden Ereignisse zuletzt eintritt, muss der Verkäufer den Verlustbetrag aus Belastungen an den Käufer zahlen; dieser Betrag wird verzinst gemäß § 13.5 (*Verzugszins*). Nach Zahlung des Verlustbetrags aus Belastungen durch den Verkäufer haben die Parteien keinerlei weitere Verpflichtungen bezüglich dieses Einzelvertrags und der Verletzung. Der Käufer bestätigt, dass ihm ausschließlich die Rechtsbehelfe in § 6.3 zustehen.
- (d) Wenn eine Verletzung der Lastenfreiheitspflicht durch die Übertragung einer betroffenen Emissionsberechtigung verursacht wird, ist der Verkäufer für den Verlustbetrag aus der Belastung haftbar, wenn er zum Zeitpunkt, in dem er die betreffende Berechtigung ursprünglich erworben, erhalten bzw. gekauft hat, nicht im guten Glauben gehandelt hat; andernfalls ist der Verkäufer nur für den Verlustbetrag aus der Belastung haftbar (unbeschadet aller sonstigen Einwendungen, die dem Verkäufer zur Verfügung stehen, insbesondere aller Berufungen auf Verjährungsfristen oder Ähnliches), wenn:
  - (i) der Käufer, gegen den eine Forderung von Seiten der Ursprünglich betroffenen Partei erhoben wurde, unabhängig davon, ob er der Inhaber einer solchen betroffenen Emissionsberechtigung ist oder nicht, sich nach besten Kräften darum bemüht hat, sich gegen ein solche Forderung bezüglich dieser betroffenen Berechtigung zu wehren, um die Entstehung eines Verlustbetrags aus Belastungen zu verhindern bzw. zu vermeiden (gegebenenfalls einschließlich durch Berufung auf Artikel 37 der Registerverordnung oder eines gleichwertigen Rechtsgrundsatzes nach geltendem einzelstaatlichem Recht), und (aus Gründen, die nicht auf Treu und Glauben zuwiderlaufendes eigenes Verhalten zurückzuführen sind) nicht erfolgreich war, bzw.
  - (ii) der Käufer, der beim Kauf einer solchen betroffenen Emissionsberechtigung in gutem Glauben gehandelt hat und gegen den eine Forderung von Seiten einer dritten Partei (nicht der Ursprünglich betroffenen Partei) bezüglich dieser betroffenen Berechtigung erhoben wurde, unabhängig davon, ob er der Inhaber einer solchen betroffenen Berechtigung ist oder nicht, sich nach besten Kräften darum bemüht hat, den Verlustbetrag aus Belastungen zu mindern.

**§ 6.7 Risiken von Verkäufer und Käufer.** Gemäß § 8 (*Rechtsbehelfe bei Nichtübertragung oder Nichtabnahme*) tragen der Käufer und Verkäufer bezüglich jedes Einzelvertrages, soweit nicht ausdrücklich anders zwischen ihnen vereinbart, jeweils alle damit verbundenen Risiken und sind verantwortlich für die Kosten, die ihnen jeweils aus der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß § 4 *Vertragliche Hauptleistungsverpflichtungen zur Lieferung und Abnahme von Emissionsberechtigungen* entstehen. Soweit zwischen Käufer und Verkäufer nicht ausdrücklich das Gegenteil vereinbart wurde, fallen alle Kosten, Gebühren und Auflagen, welche von den zuständigen Behörden erhoben werden, in den Verantwortungsbereich derjenigen Partei, gegenüber der die zuständige Behörde die Kosten, Gebühren oder Auflagen erhebt.

(7) **§ 7 Nichterfüllung wegen Höherer Gewalt und Störungsereignis.** Für Einzelverträge über Emissionsberechtigungen wird § 7 des Rahmenvertrags hiermit vollständig gestrichen und durch den nachfolgenden neuen § 7 (*Nichterfüllung wegen Höherer Gewalt und Störungsereignis*) ersetzt:

**§ 7.1 Definition Höherer Gewalt.** „Höhere Gewalt“ bedeutet im Zusammenhang mit Einzelverträgen über Emissionsberechtigungen das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das bzw. der außerhalb der Kontrolle der von der Höheren Gewalt betroffenen Partei („**betreffene Partei**“) liegt und trotz aller zumutbaren Bemühungen nicht überwunden werden kann, und das bzw. der es der betroffenen Partei unmöglich macht, ihrer Verpflichtung zur Übertragung oder Abnahme der Übertragung gemäß diesem Vertrag und dem entsprechenden Emissionshandelssystem nachzukommen. Es wird darauf hingewiesen, dass Höhere Gewalt unter anderem keine Ereignisse oder Umstände umfasst, bei denen die maßgeblichen Besitzkonten nicht genügend Emissionsberechtigungen zur Durchführung der erforderlichen Übertragung enthalten, unabhängig davon, ob diese Unzulänglichkeit durch die Nichtzuteilung oder geringere Zuteilung von Berechtigungen durch einen Mitgliedsstaat oder Nichtmitgliedsstaat, die Tatsache, dass ein Mitgliedsstaat bzw. ein Zentraladministrator

Berechtigungen des zweiten Erfüllungszeitraums zu spät oder gar nicht durch Berechtigungen des dritten Erfüllungszeitraums ersetzt hat, oder das Unvermögen dieser Partei, sich ausreichend Berechtigungen zur Erfüllung ihrer Übertragungsverpflichtungen zu verschaffen, verursacht wird. Ereignisse oder Umstände, die ansonsten Höhere Gewalt darstellen würden oder dazu führen könnten, gleichzeitig aber als Störungereignis gelten, werden als Störungereignis betrachtet und nicht als Höhere Gewalt.

**§ 7.2 Aussetzung der Verpflichtung zur Lieferung und Abnahme.** Wenn eine Partei infolge Höherer Gewalt vollständig oder teilweise an der Erfüllung ihrer entsprechenden Verpflichtungen zur Übertragung oder Abnahme der Übertragung bei einem oder mehreren Einzelverträgen über Emissionsberechtigungen gehindert wird, werden Versäumnisse oder Nichterfüllungen auf Seiten der betroffenen Partei als nicht geschehen betrachtet und die Verpflichtungen beider Parteien im Rahmen der maßgeblichen Einzelverträge über Emissionsberechtigungen werden für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die Ausführung durch Höhere Gewalt verhindert wird, ausgesetzt. Während der Dauer der Höheren Gewalt muss die betroffene Partei weiterhin alle zumutbaren Anstrengungen zur Überwindung der Höheren Gewalt unternehmen. Gemäß dem nachstehenden § 7.4 (*Ausgleich der durch Höhere Gewalt verhinderten Übertragung von Emissionsberechtigungen*) müssen beide Parteien, sobald die Höhere Gewalt überwunden ist bzw. nicht mehr weiter fortbesteht, so schnell wie nach vernünftiger Einschätzung möglich (und spätestens am zweiten Liefergeschäftstag nach dem Tag, an dem das Ereignis der Höheren Gewalt endet bzw. von den Parteien überwunden wird) ihren vertraglichen Verpflichtungen (zur Klarstellung: einschließlich aller ausgesetzten Verpflichtungen) in Bezug auf die maßgeblichen Einzelverträge über Emissionsberechtigungen wieder in vollem Umfang nachkommen.

**§ 7.3 Benachrichtigung und Schadensminderung bei Höherer Gewalt.** Die erste Partei, die von dem Ereignis der Höheren Gewalt Kenntnis erhält, hat die andere Partei schnellstmöglich über den Eintritt der Höheren Gewalt zu benachrichtigen. Jede Partei hat daraufhin nach Treu und Glauben die andere Partei über Art und Ausmaß der Höheren Gewalt zu informieren und ihr eine unverbindliche Kostenschätzung für das zu dem Zeitpunkt abschätzbare Ausmaß und die erwartete Dauer des Ereignisses der Höheren Gewalt sowie dessen Auswirkungen auf die Erfüllung aller Einzelverträge über Emissionsberechtigungen, die durch das Ereignis der Höheren Gewalt beeinträchtigt werden, zukommen zu lassen. Die betroffene Partei unternimmt alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen, um die Auswirkungen der Höheren Gewalt zu begrenzen, und muss während der Fortdauer der Höheren Gewalt die andere Partei gegebenenfalls darüber auf dem Laufenden halten, in welchem Umfang und wie lange sie voraussichtlich die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbringen kann.

**§ 7.4 Ausgleich der durch Höhere Gewalt verhinderten Übertragung von Emissionsberechtigungen.**

- (a) **Kündigung aufgrund Höherer Gewalt** Wenn die Höhere Gewalt andauert bis: (a) neun (9) Liefergeschäftstage nach dem Datum, das ohne die Höhere Gewalt der Liefertag für die entsprechenden Einzelverträge über Emissionsberechtigungen gewesen wäre, (b) zum Abrechnungstag der Besitzkonten oder bis (c) drei (3) Liefergeschäftstage vor dem ‚Abrechnungstermin für die Besitzkonten am Ende eines Zeitraums‘, je nachdem, was zuerst eintritt, darf jede Partei durch schriftliche Benachrichtigung der anderen Partei sämtliche (aber nicht weniger als sämtliche) von der Höheren Gewalt betroffenen Einzelverträge über Emissionsberechtigungen kündigen.
- (b) **Wertausgleich bei Kündigung aufgrund Höherer Gewalt.** Wenn und soweit ein Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen gemäß § 7.4(a) gekündigt wird, sind die Parteien von ihren gegenseitigen vertraglichen Pflichten zur Übertragung und Abnahme der Übertragung gemäß der gekündigten Einzelverträge für Emissionsberechtigungen befreit. Die Parteien müssen die rechtlichen Folgen, welche aufgrund Höherer Gewalt eintreten sollen, und die Rechte und Pflichten, welche sie gegebenenfalls bei Kündigung eines Einzelvertrages über Emissionsberechtigungen aufgrund Höherer Gewalt anwenden möchten, benennen, indem sie in Teil II dieses Anhangs über Emissionsberechtigungen festlegen, welcher der Unterparagraphen (i), (ii) oder (iii) gelten sollen.
- (i) **Kein Wertausgleich.** Es finden kein Wertausgleich bzw. keine anderen finanziellen Ausgleichsverpflichtungen Anwendung (Hinweis: Davon ausgenommen sind Zahlungen für im Rahmen dieser Einzelverträge über Emissionsberechtigungen übertragene Emissionsberechtigungen, die nicht durch die Höhere Gewalt verhindert wurden, und/oder fällige Entschädigungszahlungen für die Nichterfüllung eines beliebigen Teils des gekündigten Einzelvertrags über Emissionsberechtigungen, der nicht aufgrund von Höherer Gewalt entschuldigt ist (nachfolgend insgesamt als „Unbezahlte Beträge“ bezeichnet)) und jede



Partei ist dauerhaft von allen weiteren Verpflichtungen in Bezug auf den aufgrund Höherer Gewalt gekündigten Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen entbunden.

- (ii) **Wertausgleich mittels gegenseitiger Marktquotierung.** Jede Partei holt für Ersatzeinzelverträge über Emissionsberechtigungen fünf (5) durchschnittliche Marktquotierungen von Händlern ein, für die die gleichen Bedingungen gelten wie für die aufgrund der Höheren Gewalt nicht erfüllten Teile der entsprechenden Einzelverträge über Emissionsberechtigungen (ohne Berücksichtigung der aktuellen Bonität der anfragenden Partei oder irgendwelcher Sicherheiten oder anderer Erfüllungssicherheiten zwischen den Parteien). Jede Partei errechnet dann den Durchschnitt der erhaltenen Quotierungen und der fällige Betrag muss (A) der Summe aus (i) der halben Differenz zwischen dem durch die eine Partei („X“) ermittelten höheren Betrag und dem durch die andere Partei („Y“) ermittelten niedrigeren Betrag und (ii) allen der von X fälligen unbezahlten Beträge abzüglich der von Y fälligen unbezahlten Beträge entsprechen. Wenn der Endbetrag positiv ist, zahlt Y diesen an X, wenn er negativ ist, zahlt X den absoluten Wert dieses Betrages an Y. Wenn keine fünf (5) Marktquotierungen eingeholt werden können, werden alle Quotierungen mit null (0) bewertet und es wird keine Zahlung aufgrund der Kündigung solcher Einzelverträge über Emissionsberechtigungen fällig.
- (iii) **Wertausgleich mittels gegenseitiger Verlustberechnung.** Jede Partei ermittelt ihren Verlust bezüglich der maßgeblichen Einzelverträge über Emissionsberechtigungen und es wird ein Betrag in Höhe der halben Differenz zwischen dem Verlust der Partei mit dem höheren Verlust („X“) und dem Verlust der Partei mit dem niedrigeren Verlust („Y“) fällig. Wenn der fällige Betrag positiv ist, zahlt Y diesen an X, wenn er negativ ist, zahlt X den absoluten Wert dieses Betrages an Y.

Die gemäß dieses § 7.4 (b) fälligen Zahlungen werden, soweit nicht anders vereinbart, entsprechend den zwischen den Parteien vereinbarten Regelungen bezüglich des ausgewählten Abrechnungszyklus in § 13.2 (**Zahlung**) in Rechnung gestellt.

## § 7.5 Störungsereignis.

- (a) **Definition von Störungsereignis.** Ein „**Störungsereignis**“ liegt vor, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt, wodurch es für eine von dem Störungsereignis betroffene Partei (die „**Störungsbetroffene Partei**“) unmöglich wird, ihrer Verpflichtung zur Übertragung bzw. zur Abnahme einer Übertragung gemäß den Bedingungen des Einzelvertrags über Emissionsberechtigungen und gemäß dem maßgeblichen Emissionshandelssystem über ein maßgebliches Register nachzukommen:
- (i) kein Register-Betrieb oder
- (ii) das Eintreten eines Administrator-Ereignisses.
- (b) **Aussetzung der Verpflichtung zur Lieferung und Abnahme.** Ist eine Partei aufgrund eines Störungsereignisses an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Übertragung oder Abnahme einer Übertragung im Rahmen eines Einzelvertrags über Emissionsberechtigungen („**Störungsbetroffener Einzelvertrag**“) gehindert, gilt dies nicht als Vertragsverletzung oder Verzug seitens der Störungsbetroffenen Partei und die Verpflichtungen beider Parteien in Bezug auf den von dem Störungsereignis betroffenen Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen werden für die Dauer des Störungsereignisses ausgesetzt und müssen vorbehaltlich § 7.5 (e) (**Ausgleich der durch ein Störungsereignis verhinderten Übertragung von Emissionsberechtigungen**) erst zehn (10) Liefergeschäftstage nach Beseitigung oder Ende des Störungsereignisses (der „**Verspäteter Liefertag**“) erfüllt werden. Vorbehaltlich des nachfolgenden § 7.5 (e) (**Ausgleich der durch ein Störungsereignis verhinderten Übertragung von Emissionsberechtigungen**) nehmen beide Parteien nach Beseitigung oder Ende des Störungsereignisses die uneingeschränkte Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag in Bezug auf den jeweiligen Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen (einschließlich zuvor ausgesetzter Verpflichtungen) wieder auf.
- (c) **Benachrichtigung und Schadensminderung bei einem Störungsereignis.** Die erste Partei, die von dem Störungsereignis Kenntnis erhält, hat die andere Partei unverzüglich über den Beginn des Störungsereignisses zu benachrichtigen. Jede Partei informiert daraufhin nach Treu und Glauben die andere Partei über Art und Ausmaß der Höheren Gewalt und lässt ihr eine unverbindliche Kostenschätzung für das zu dem Zeitpunkt abschätzbare Ausmaß und die erwartete Dauer des

Störungsereignisses sowie dessen Auswirkungen auf die Ausführung aller Einzelverträge über Emissionsberechtigungen, die durch das Störungsereignis beeinträchtigt werden, zukommen. Die Störungsbetroffene Partei hat alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen des Störungsereignisses zu begrenzen, und hat während der Fortdauer des Störungsereignisses die andere Partei gegebenenfalls über das Ausmaß und die erwartete Dauer der Unfähigkeit, die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen, auf dem Laufenden zu halten. Die Parteien sind verpflichtet, die jeweils andere Partei nach Treu und Glauben umgehend zu benachrichtigen, sobald das Störungsereignis beseitigt wurde oder nicht länger besteht.

- (d) **Bestandhaltungskosten für Lieferverzögerungen.** Wird die Vertragsmenge eines Störungsbetroffenen Einzelvertrags ganz oder teilweise zeitlich vor oder an dem Verspäteten Liefertag auf den Käufer übertragen, zahlt der Käufer an den Verkäufer einen Aufschlag („**Bestandhaltungskosten**“), der wie folgt berechnet wird: Durch Multiplikation des Zinssatzes der Bestandhaltungskosten für den Berechnungszeitraum für die Bestandhaltungskosten mit dem Produkt aus der Anzahl der übertragenen Emissionsberechtigungen und dem Vertragspreis gemäß dem jeweiligen Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen, geteilt durch dreihundertsechzig (360). Die Bestandhaltungskosten sind in der betreffenden Rechnung gesondert auszuweisen.
- (e) **Ausgleich der durch ein Störungsereignis verhinderten Übertragung von Emissionsberechtigungen.** Wenn ein Störungsereignis für einen Störungsbetroffenen Einzelvertrag am jeweiligen Long-Stop-Datum weiter fortbesteht, gilt der Störungsbetroffene Einzelvertrag als ein von Höherer Gewalt betroffener Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen und jede Partei hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei sämtliche (aber nicht weniger als sämtliche) Störungsbetroffenen Einzelverträge über Emissionsberechtigungen gemäß § 7.4 (b) (**Wertausgleich bei Kündigung aufgrund Höherer Gewalt**, des Anhangs für Emissionsberechtigungen zu kündigen; in diesem Fall findet § 7.4 (b) (i) (**Kein Wertausgleich**) Anwendung.

(8) **§ 8 Rechtsbehelfe bei Nichtübertragung bzw. Nichtabnahme.** Für Einzelverträge über Emissionsberechtigungen wird § 8 des Rahmenvertrages hiermit in Gänze gestrichen und durch den nachfolgenden neuen § 8 (**Rechtsbehelfe bei Nichtübertragung und Nichtabnahme**) ersetzt:

#### § 8.1 Nichtübertragung:

- (a) a) **Nachlieferungsfrist von zwei Liefergeschäftstagen.** Wenn es der Verkäufer versäumt, die Vertragsmenge ganz oder teilweise am Liefertag wie gemäß einem Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen vereinbart auf den Käufer zu übertragen, und ist dieses Versäumnis nicht durch Höhere Gewalt, ein Störungsereignis oder die Nichterfüllung durch den Käufer entschuldigt, darf der Verkäufer der Säumnis durch Einstellung in den Fahrplan und Übertragung der Vertragsmenge (oder des nicht gelieferten Teils davon) an den Käufer am zweiten Liefergeschäftstag nach dem Liefertag abhelfen, vorausgesetzt, dass dieser nicht auf den Abrechnungstag der Besitzkonten der auf den entsprechenden Liefertag folgt, oder einen späteren Termin fällt. Weiterhin ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer als Ausgleich für die verspätete Übertragung Zinsen zu zahlen, die wie folgt berechnet werden: (i) wie nachfolgend geregelt für die Nachlieferungsfrist von zwei Liefergeschäftstagen und (ii) entsprechend dem einschlägigen Unterabsatz des nachfolgenden § 8.1 für jeden längeren Zeitraum, den der Verkäufer danach mit der Lieferung der Emissionsberechtigungen säumig ist.

Die Zinsen für die Nachlieferungsfrist von zwei Liefergeschäftstagen werden zu den Zinsen gem. § 13.5 (**Verzugszinsen**), für den Zeitraum von (und einschließlich) dem *Liefertag* bis zu (aber ausschließlich) dem zweiten *Liefergeschäftstag*, der dem Liefertag folgt, bezogen auf den Gesamtvertragspreis der nicht gelieferten Emissionsberechtigungen fällig. Der Gesamtvertragspreis errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der nicht gelieferten Emissionsberechtigungen mit dem Faktor, den man erhält, wenn man den Gesamtvertragspreis durch die Vertragsmenge teilt.

- (b) **Deckungskosten des Käufers.** Für den Fall, dass der Verkäufer es versäumt, die Vertragsmenge ganz oder teilweise gemäß § 8.1 (a) (**Nachfrist von zwei Liefergeschäftstagen**) und entsprechend den Bedingungen eines Einzelvertrags über Emissionsberechtigungen an den Käufer zu übertragen, und der Käufer einem Verspäteten Liefertag gemäß § 8.1 (c) (**Recht des Käufers zum Erlassen der Deckungskosten**) nicht zugestimmt hat, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer als

Entschädigung für das Versäumnis der Übertragung einen Betrag (nachfolgend **Deckungskosten des Käufers**) wie folgt zu zahlen:

- (i) wenn für den Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen kein EEP- oder EEP-Äquivalent in Kraft oder anwendbar ist, aus der Summe
- A. des Preises, den der Käufer in kaufmännisch vernünftiger Weise gezahlt hat oder hätte zahlen können, um die zum Ersatz der vom Verkäufer nicht übertragenen Emissionsberechtigungen benötigte Menge an Emissionsberechtigungen zu erwerben oder über eine marktübliche Transaktion von (einem) Dritten anderweitig zu beschaffen, soweit - und in der Höhe, die - dieser den Gesamtvertragspreis des Teils der Emissionsberechtigungen, die nicht vom Verkäufer auf den Käufer übertragen wurden, überschreitet.
  - B. solcher zumutbaren, zusätzlich anfallenden indirekten Kosten, die dem Käufer bei dem Versuch oder der Durchführung der Ersatzbeschaffungskäufe für die Emissionsberechtigungen entstanden sind, in dem Umfang, in dem diese Kosten und Ausgaben nicht bereits gemäß § 8.1 (b) (i) (A) erstattet werden, und
  - C. der Zinsen, die während der Nachfrist von zwei Liefergeschäftstagen gemäß § 8.1 (a) zu zahlen sind, zuzüglich der Zinsen zu dem in § 13.5 (**Verzugszinsen**) vereinbarten Zinssatz, die ab und einschließlich dem Liefergeschäftstag, der dem Liefertag folgt, bis (aber ausschließlich) zum Erhalt des Schadensausgleichs durch den Käufer für den Übertragungsausfall des Verkäufers entstehen, wobei der Schadensausgleich wie folgt berechnet wird:

$$\text{Betrag, auf den Zinsen fällig werden} = \text{NB} \times [(\text{EP} - \text{VP})]$$

**Wobei:**

- NB** der Anzahl der tatsächlich vom Verkäufer nicht gelieferten Emissionsberechtigungen entspricht,
- EP** für Ersatzbeschaffungspreis steht; das ist der Preis, den der Käufer für jede Ersatzemissionsberechtigung bezogen auf die Menge NB gezahlt hat (bzw. der erste Preis, den er hätte zahlen können, wenn er Ersatzemissionsberechtigungen gekauft hätte); und
- VP** für den gesamten Vertragspreis steht, den der Käufer für sämtliche nicht gelieferten Emissionsberechtigungen an den Verkäufer hätte zahlen müssen, wenn der Verkäufer seine Lieferverpflichtung nicht verletzt hätte;

oder,

- (ii) wenn ein EEP oder EEP Äquivalente auf den Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen anwendbar und entstanden ist und – vorbehaltlich der Erfüllung aller anwendbaren Regeln des § 8.3 (Sanktion wegen Emissionsüberschreitung („EEP“) und „EEP-Äquivalente“) wird der Betrag wie folgt errechnet:
- (A) der Preis, zu dem der Käufer, vernünftigerweise in einem marktüblichen Geschäft in der Lage ist, oder wäre, so bald wie praktisch möglich im Anschluss an den Abrechnungstag der Besitzkonten, die Ersatz-Emissionsberechtigungen in der Menge zu kaufen, die der Verkäufer ihm nicht geliefert hat (diese Menge ist eventuell reduziert um die Anzahl der Emissionsberechtigungen, die der Käufer gemäß § 8.1 (b) (i) vor dem Abrechnungstermin der Besitzkonten erwerben konnte, und deren Kosten gemäß dem nachfolgenden Punkt (G) entschädigt werden können) (die sich aus diesem Ausgleich ergebende Anzahl von Emissionsberechtigungen entspricht entweder der EEP oder den EEP-Äquivalenten, nachfolgend als „Nicht gelieferte EEP-Menge“ bzw. „NEM“ bezeichnet);

- B. abzüglich des Preises, den der Käufer dem Verkäufer für die Emissionsberechtigungen hätte zahlen müssen, die die nicht gelieferte EEP-Menge ausmachen, wenn der Verkäufer diese Emissionsberechtigungen gemäß den Bedingungen des Einzelvertrages über Berechtigungen an den Käufer geliefert hätte;
- C. zuzüglich des entsprechenden Betrags der EEP oder des EEP-Äquivalents bezüglich dieser NEM,
- D. zuzüglich der Zinsen, die während der Nachfrist von zwei Liefergeschäftstagen laut der Berechnung gemäß § 8.1 (a) angefallen sind;
- E. zuzüglich der Zinsen zu dem in § 13.5 (*Verzugszinsen*) angegebenen Zinssatz, die ab dem ersten Tag (einschließlich), an dem der Käufer nach dem Abrechnungstermin der Besitzkonten die NEM an Ersatzberechtigungen des nächsten Erfüllungsjahres kaufen könnte, bis zu dem Tag (ausschließlich), an dem der Käufer die Entschädigung für die Nichtübertragung durch den Verkäufer erhält, angefallen sind. Der Betrag, auf den Zinsen anfallen, wird nach folgender Formel berechnet:

**Betrag, auf den Zinsen anfallen = NEM x (EPP - VP)**

*wobei:*

**NEM** die oben angegebene Bedeutung hat;

**EPP** für den Ersatz-EEP-Preis steht; das ist der Preis (pro Emissionsberechtigung) der Emissionsberechtigungen des nächsten Erfüllungsjahres, der entsprechend § 8.1 (ii) oben berechnet wird; und

**VP** für den Vertragspreis pro Emissionsberechtigung steht, den der Käufer für die nicht gelieferten Emissionsberechtigung, die die NEM ausmachen, an den Verkäufer hätte zahlen müssen, wenn der Verkäufer seine Lieferverpflichtung nicht verletzt hätte;

- F. zuzüglich der zumutbaren, zusätzlich anfallenden indirekten Kosten, die dem Käufer entstehen, weil er weder Ersatzemissionsberechtigungen erwerben kann, um das Entstehen einer EEP oder eines EEP-Äquivalents zu vermeiden, noch gemäß § 8.1 (b) (ii) (A) oben Ersatz für Emissionsberechtigungen des nächsten Erfüllungsjahres kaufen kann, soweit Kosten und Ausgaben dafür nicht durch § 8.1 (b) (i) (A) oben ersetzt werden (dieser zusätzlich anfallende Ersatz des indirekten Schadens kann die zu dem Zinssatz in § 13.5 (*Verzugszinsen*) angefallenen Zinsen ab (einschließlich) dem Datum, an dem die EEP bzw. das EEP-Äquivalent gezahlt wird, bis zu dem Datum (ausschließlich), an dem der Käufer die Entschädigung für die Nichtübertragung durch den Verkäufer erhält, beinhalten); und
- G. zuzüglich eventueller Deckungskosten des Käufers für die Ersatzbeschaffung von nicht vom Verkäufer auf den Käufer übertragenen Emissionsberechtigungen, für die der Käufer keine EEP bzw. kein EEP-Äquivalent erhalten hat (und die daher nicht die NEM ausmachen) (dieser Anteil an nicht übertragenen Emissionsberechtigungen wird nachstehend als „Nicht-NEM“ bezeichnet); diese werden gemäß der Formel in § 8.1 (b) (i) berechnet, welche auch für § 8 (b) (ii) (G) gilt;
- H. zuzüglich der Zinsen, die gemäß der Formel in § 8.1 (b) (i) (C) auf den Wert der Nicht-NEM anfallen, aber in diesem Zusammenhang nicht für den Betrag der NB, sondern für den Betrag der Nicht-NEM berechnet werden.

*Dabei wird immer vorausgesetzt*, dass, falls die Berechnung mit den Elementen in den Abschnitten (A) bis (H) der Formel in § 8.1 (b) (ii) oben eine negative Zahl ergibt, diese Zahl als null angesehen wird und dann keine Entschädigung für die Elemente in dieser Schadensersatzformel fällig wird.

- (c) **Das Recht des Käufers Deckungskosten zu erlassen.** Der Käufer ist befugt, dem Verkäufer die gemäß § 8.1 (b) (i) (*Deckungskosten des Käufers*) fällige Entschädigung entsprechend den Bestimmungen für Abrechnungszyklus B in § 13.2 (*Bezahlung*) in Rechnung zu stellen. Allerdings

kann der Käufer alternativ, muss aber nicht, die Fälligkeit dieser Entschädigungszahlung für einen angemessenen Zeitraum (aber in keinen Fall über den maßgeblichen Abrechnungstermin der Besitzkonten hinaus) verschieben, wenn der Verkäufer dem Käufer seine Absicht angezeigt hat, sein Übertragungsversäumnis innerhalb einer für den Käufer annehmbaren Frist nachzuholen.

- (i) Der Verkäufer kann jederzeit vor dem Fälligkeitstag für die Entschädigungszahlung, die dem Käufer gemäß § 8.1 (b) zusteht, anbieten, dem Käufer an einem neuen Liefertag („**Verschobener Liefertag**“) Ersatzemissionsberechtigungen für die ursprünglich nicht übertragenen Emissionsberechtigungen zu übertragen. Der Käufer kann – muss aber nicht – zustimmen, dass er anstelle der ihm gemäß § 8.1 (b) zustehenden Entschädigung die Ersatzemissionsberechtigungen per Übertragung akzeptiert, vorausgesetzt, dass in diesem Fall der Käufer berechtigt ist, dem Verkäufer die Zinsen für die Zwischenzeit in Rechnung zu stellen; diese werden berechnet als die Summe der während der Nachfrist von zwei Liefergeschäftstagen gemäß § 8.1 (a) angefallenen Zinsen zuzüglich Zinsen zu dem in § 13.5 (**Verzugszinsen**) genannten Zinssatz ab (einschließlich) dem ersten Liefergeschäftstag nach dem Liefertag bis zu dem Datum (ausschließlich) der eigentlichen Übertragung der vorher nicht gelieferten Emissionsberechtigungen, die für den entsprechend der Formel in § 8.1 (b) (i) (C) berechneten Betrag aufgelaufen sind.
- (ii) Wenn der Käufer das Angebot des Verkäufers zur Übertragung der Ersatzberechtigungen an dem Vershobenen Liefertag gemäß dem vorstehenden Unterparagraph (i) annimmt, der Verkäufer aber seiner Verpflichtung zur Übertragung abermals nicht nachkommt, ist der Käufer berechtigt, dem Verkäufer einen entsprechend § 8.1 (b) (**Deckungskosten des Käufers**) berechneten Betrag in Rechnung zu stellen mit der Maßgabe, dass der dem Verkäufer in Rechnung gestellte Betrag Folgendes berücksichtigt:
  - A. (1) Zinsen gemäß § 8.1 (b) (i) (C), falls der Käufer anschließend zum Kauf von Ersatzemissionsberechtigungen in der Lage ist, oder (2) Zinsen gemäß § 8.1 (b) (ii) (D), wenn der Käufer vor dem Abrechnungstermin der Besitzkonten nicht zum Kauf von Ersatzemissionsberechtigungen für den maßgeblichen Erfüllungszeitraum in der Lage ist; und
  - B. jeden Anstieg der Deckungskosten des Käufers infolge höherer Marktpreise für Ersatzemissionsberechtigungen am Vershobenen Liefertag im Vergleich zu den Preisen am ursprünglichen Liefertag.

## § 8.2 Nichtabnahme:

- (a) **Nachfrist von zwei Liefergeschäftstagen.** Wenn der Käufer es versäumt, die Übertragung der Vertragsmenge ganz oder teilweise entsprechend dem Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen am Liefertag wie vereinbart anzunehmen, und dieses Versäumnis nicht durch Eintreten Höherer Gewalt, durch ein Störungsereignis oder die Nichterfüllung durch den Verkäufer entschuldigt ist, muss der Verkäufer dem Käufer eine Möglichkeit einräumen, sein Versäumnis durch den erneuten Versuch der Einstellung in den Fahrplan und der Übertragung dieser Vertragsmenge (oder des nicht gelieferten Teils davon) an den Käufer am zweiten Liefergeschäftstag nach dem Liefertag nachzuholen, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht auf den für die nicht gelieferte(n) Emissionsberechtigung(en) geltenden Abrechnungstermin für die Besitzkonten oder einen späteren Termin fällt, und unter dem Vorbehalt der zusätzlichen Verpflichtung des Käufers, dem Verkäufer als Ausgleich für die Nichtabnahme der Übertragung der Emissionsberechtigungen Zinsen zu zahlen, die berechnet werden: (i) wie nachfolgen beschrieben für die Nachfrist von zwei Liefergeschäftstagen und (ii) gemäß dem entsprechenden Unterpunkt von § 8.2 für jeglichen anschließenden längeren Zeitraum, in dem der Käufer die Emissionsberechtigungen nicht abnimmt.

Die Zinsen für die Nachlieferfrist von zwei Liefergeschäftstagen werden entsprechend dem Zinssatz in § 13.5 (**Verzugszinsen**) für den Zeitraum ab (einschließlich) dem Liefertag bis zum zweiten Liefergeschäftstag nach dem Liefertag (ausschließlich) auf den Gesamtvertragspreis der nicht vom Käufer abgenommenen Emissionsberechtigungen fällig. Der Gesamtvertragspreis errechnet sich wie folgt: Die Anzahl der nicht vom Käufer abgenommenen Emissionsberechtigungen wird multipliziert mit dem Betrag, der sich ergibt, wenn man den gesamten Vertragspreis durch die Vertragsmenge teilt.

**(b) Deckungskosten des Verkäufers.** Für den Fall, dass der Käufer es versäumt, die Übertragung der gesamten Vertragsmenge oder eines Teils davon gemäß § 8.2 (a) (*Nachfrist von zwei Liefergeschäftstagen*) entsprechend den Bestimmungen eines Einzelvertrags über Emissionsberechtigungen abzunehmen, und der Verkäufer keinem Vershobenen Abnahmetermin gemäß § 8.2 (c) (*Recht des Verkäufers zum Erlassen der Deckungskosten*) zugestimmt hat, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer als Ausgleich für das Versäumnis der Abnahme der Übertragung der Emissionsberechtigungen einen Betrag (nachfolgend „**Deckungskosten des Verkäufers**“) zu zahlen in Höhe der Summe aus den folgenden Positionen:

- (i) dem Preis, den der Verkäufer nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten durch den Weiterverkauf der nicht vom Käufer abgenommenen Emissionsberechtigungen an (einen) Dritte(n) in einem marktüblichen Geschäft erzielt hat bzw. hätte erzielen können, wobei dieser Preis für die vom Käufer nicht abgenommenen Emissionsberechtigungen niedriger ist als der gesamte Vertragspreis;
- (ii) allen weiteren angemessenen indirekten Kosten, die dem Verkäufer bei dem Weiterverkauf der Berechtigungen bzw. bei dem Versuch dazu entstanden sind, und
- (iii) den Zinsen, die während der Nachfrist von zwei Liefergeschäftstagen gemäß § 8.1 (a) fällig werden, zuzüglich der Zinsen zu dem in § 13.5 (*Verzugszinsen*) genannten Zinssatz, die ab dem ersten Liefergeschäftstag nach dem Liefertag (einschließlich) bis zu dem Datum (ausschließlich) anfallen, an dem der Verkäufer die Entschädigung für die durch den Käufer versäumte Abnahme erhält, wobei der Betrag mit der folgenden Formel berechnet wird:

**Betrag, auf den Zinsen fällig werden = NAB x VP**

**wobei:** **NAB** für nicht abgenommene Emissionsberechtigungen steht, und zwar die Gesamtanzahl der Emissionsberechtigungen, die der Käufer nicht abgenommen hat; und

**VP** für den gesamten Vertragspreis steht, den der Käufer für sämtliche nicht von ihm abgenommenen Emissionsberechtigungen an den Verkäufer hätte zahlen müssen.

**Recht des Verkäufers, die Deckungskosten zu erlassen.** Der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer die Entschädigung gemäß § 8.2 (b) (*Deckungskosten des Verkäufers*) in Übereinstimmung mit den Vorgaben von Abrechnungszyklus B in § 13.2 (*Bezahlung*) in Rechnung zu stellen. Allerdings kann der *Verkäufer*, ohne jede Rechtspflicht, die Fälligkeit dieser Entschädigungszahlung für einen angemessenen Zeitraum (aber in keinen Fall über den maßgeblichen Abrechnungstermin der Besizkonten hinaus) verschieben, wenn der Käufer dem Verkäufer seine Absicht angezeigt hat, innerhalb einer für den Verkäufer annehmbaren Frist sein Versäumnis der Abnahme nachzuholen.

- (i) Der Käufer kann jederzeit vor Fälligkeit der dem Verkäufer laut § 8.2 (b) zustehenden Entschädigungszahlung dem Verkäufer einen neuen Liefertag („**Vershobener Abnahmetermin**“) zur Abnahme der vom Verkäufer übertragenen Emissionsberechtigungen, deren Abnahme er am ursprünglichen Liefertag versäumt hat, anbieten. Der Verkäufer kann - muss aber nicht - dem erneuten Versuch der Übertragung dieser Ersatzberechtigungen an den Käufer an dem Vershobenen Abnahmetermin zustimmen. Wenn dies vereinbart wurde, ist der Verkäufer berechtigt, anstelle der ihm gemäß § 8.2 (b) zustehenden Entschädigung die Übertragung und Bezahlung des Vertragspreises für die Emissionsberechtigungen an dem Vershobenen Abnahmetermin zu erhalten. Darüber hinaus ist er berechtigt, vom Käufer Zinsen für die Zwischenzeit zu verlangen, die sich errechnen aus der Summe der in der Nachfrist von zwei Liefergeschäftstagen laut § 8.2 (a) anfallenden Zinsen zuzüglich der Zinsen zu dem in § 13.5 (*Verzugszins*) genannten Zinssatz, die ab dem Liefertag nach dem zweiten Liefergeschäftstag (einschließlich) bis zu dem Tag (ausschließlich), an dem die Übertragung der ursprünglich nicht abgenommenen Emissionsberechtigung(en) tatsächlich abgenommen wird, auf den mit der Formel in § 8.2(b)(iii) berechneten Betrag fällig werden.
- (ii) Wenn der Verkäufer das Angebot des Käufers, die Übertragung der Emissionsberechtigungen am Vershobenen Abnahmetermin abzunehmen, entsprechend dem Unterparagraphen (i) oben

annimmt, der Käufer aber erneut seiner Verpflichtung zur Abnahme der Emissionsberechtigungen nicht nachkommt, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer einen entsprechend § 8.2 (b) (*Deckungskosten des Verkäufers*) berechneten Betrag in Rechnung zu stellen mit der Maßgabe, dass dieser Betrag Folgendes berücksichtigt:

- (A) die gemäß § 8.2 (b) (iii) berechneten Zinsen und
- (B) jede Minderung der Deckungskosten des Verkäufers infolge niedrigerer geltender Marktpreise für den Weiterverkauf von Emissionsberechtigungen am Vershobenen Abnahmetag im Vergleich zu den marktüblichen Preisen am ursprünglichen Liefertag.

### § 8.3 Strafen für Emissionsüberschreitungen ( Excess Emission Penalty -EEP) und EEP-Äquivalent (EEP Equivalent):

- (a) **Anwendbarkeit.** Beabsichtigen die Parteien eines Einzelvertrages über Emissionsberechtigungen, die EEP bzw. das EEP-Äquivalent nicht zur Berechnung der Deckungskosten des Käufers für Einzelverträge über Emissionsberechtigungen anzuwenden, können sie dies, indem sie entweder generell die EEP bzw. das EEP-Äquivalent in Teil II dieses Anhangs für Emissionsberechtigungen für nicht anwendbar erklären oder indem sie dies für einen bestimmten Einzelvertrag in den Bestimmungen für diesen Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen vereinbaren.
- (b) **Strafe für Emissionsüberschreitungen (EEP).** Wenn EEP zur Anwendung kommt, kann der Käufer dem Verkäufer den Betrag der EEP, die ihm infolge der versäumten Übertragung von Emissionsberechtigungen auferlegt wird, in Rechnung stellen, wenn dies nach den Bestimmungen eines Einzelvertrages über Emissionsberechtigungen gefordert wird.
- (c) **Äquivalent zur Sanktion wegen Emissionsüberschreitung (EEP-Äquivalent).** Wenn ein EEP-Äquivalent zur Anwendung kommt, kann der Käufer dem Verkäufer das EEP-Äquivalent, das ihm infolge der versäumten Übertragung von Emissionsberechtigungen auferlegt wird, in Rechnung stellen, wenn dies nach den Bestimmungen eines Einzelvertrages über Emissionsberechtigungen gefordert wird.
- (d) **Schadensminderungspflicht.** Die Verpflichtung des Verkäufers, eine EEP oder ein EEP- Äquivalent zu zahlen, besteht immer vorbehaltlich der vorrangigen Pflicht des Käufers, alle wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen (insbesondere Nutzung von zu dem Zeitpunkt möglicherweise verfügbaren überschüssigen Emissionsberechtigungen bzw. Beschaffung solcher Emissionsberechtigungen, wenn diese am Markt erhältlich sind), um seiner Verpflichtung nachzukommen, die Anzahl an Emissionsberechtigungen zu übergeben, die notwendig ist, um seine Haftung für eine EEP oder ein EEP-Äquivalent zu vermeiden oder zumindest zu vermindern. Es wird darauf hingewiesen, dass die Pflicht des Käufers zur Verminderung einer EEP bzw. eines EEP-Äquivalents auf das Management seines Berechtigungsportfolios beschränkt ist und keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf den Betrieb von Anlagen mit einer Verpflichtung, Emissionsberechtigungen an eine entsprechende Behörde zu übergeben, umfasst.
- (e) **Nachweis über wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen.** Auf Anforderung bestätigt der Käufer dem Verkäufer:
  - (i) dass ihm die EEP bzw. das EEP-Äquivalent als unmittelbare Folge der Säumnis des Verkäufers, die Emissionsberechtigungen zu übertragen, entstanden ist;
  - (ii) die Höhe der EEP bzw. des EEP-Äquivalents, welche der Käufer aufgrund der Säumnis des Verkäufers, diese Übertragung vorzunehmen, zu zahlen hat;
  - (iii) dass es ihm nicht möglich war, das Risiko für eine EEP bzw. ein EEP-Äquivalent zu begrenzen,

und liefert dem Verkäufer Nachweise darüber: (A) dass die EEP bzw. das EEP-Äquivalent für ihn angefallen ist, (B) dass diese EEP bzw. das EEP-Äquivalent als Folge der Übertragungsversäumnis des Verkäufers angefallen ist, und (C) über seine wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Minderung des Risikos einer EEP bzw. eines EEP-Äquivalents, die bzw. das er dem Verkäufer in Rechnung gestellt hat. Sofern sich der Verkäufer dann entscheidet, einen der genannten Nachweise des Käufers anzufechten, liegt die Nachweislast dafür: (A) dass diese EEP bzw. das EEP-Äquivalent beim Käufer

tatsächlich nicht angefallen ist, (B) dass diese EEP bzw. das EEP-Äquivalent nicht als unmittelbare Folge der Nichterfüllung durch den Verkäufer angefallen ist, und (C) für die Unzulänglichkeit, unzureichende Gründlichkeit bzw. Unangemessenheit dieser Anstrengungen beim Verkäufer; wenn § 22.3 (**Entscheidung durch einen Sachverständigen**) in Teil II dieses Anhangs für Emissionsberechtigungen als anwendbar festgelegt wurde, wird dieser Streit entsprechend den Verfahren in § 22.3 (**Entscheidung durch einen Sachverständigen**) entschieden.

**(f) Nachträgliche Minderung einer begetriebenen EEP bzw. des entsprechenden EEP-Äquivalents.**

Soweit eine ursprünglich festgelegte und begetriebene EEP später reduziert bzw. vollständig oder teilweise durch eine zuständige Behörde gleich aus welchem Grund dem Käufer zurückerstattet oder gutgeschrieben wird, ist nur die reduzierte und endgültig festgelegte EEP anwendbar. EEPs, die vom Käufer als Entschädigung gemäß § 8 begetrieben wurden und die später reduziert oder diesem Käufer zurückerstattet wurden, sind auf Verlangen des Verkäufers, der die Entschädigung gezahlt hat, an diesen zurückzuerstatten und der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich über jede Reduzierung oder Rückerstattung zu informieren. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Verkäufer den Käufer vom EEP-Äquivalent freigestellt hat und die der EEP-Äquivalent-Zahlung des Verkäufers zugrunde liegende EEP bzw. das entsprechende EEP-Äquivalent ganz oder teilweise später dem Käufer durch seinen Kunden im Weiterverkauf zurückerstattet wurde.

**§ 8.4 Zahlbare Beträge.** Die gemäß § 8 zahlbaren Beträge werden entsprechend dem Abrechnungszyklus B gemäß der Definition in § 13.2 (**Bezahlung**) in Rechnung gestellt und bezahlt.

**§ 8.5 Rechtsbehelfe bei Nichtübertragung und Nichtabnahme nach Wegfall des Störungsereignisses.**

**(a)** Wenn der Käufer es versäumt, die Übertragung der Vertragsmenge durch den Verkäufer ganz oder teilweise am Vershobenen Liefertag abzunehmen und dieses Versäumnis nicht durch ein Ereignis Höherer Gewalt, ein anderes Störungsereignis oder die Nichterfüllung durch den Verkäufer entschuldigt ist, dann setzen sich die Deckungskosten des Verkäufers aus der Summe der nachfolgenden Einzelpositionen zusammen:

- (i) den Deckungskosten des Verkäufers gemäß § 8.2 (b) dieses Anhangs für Emissionsberechtigungen;
- (ii) einem Betrag („**Verzugskosten aus der Bestandhaltung**“), verzinst mit dem Verzugszinssatz der Bestandhaltungskosten im ‚Berechnungszeitraum für die Verzugskosten aus der Bestandhaltung‘, multipliziert mit dem Produkt aus dem Vertragspreis und der im Rahmen des betroffenen Einzelvertrages über Emissionsberechtigungen nicht übertragenen oder abgenommenen Anzahl von Emissionsberechtigungen, dividiert durch dreihundertsechzig (360). Diese Verzugskosten aus der Bestandhaltung sind auf der Rechnung getrennt auszuweisen; und
- (iii) den Zinsen für die Verzugskosten aus der Bestandhaltung, die ab dem Liefergeschäftstag nach dem Berechnungszeitraum für die Verzugskosten aus der Bestandhaltung (einschließlich) bis zu dem Datum des Eingangs der Entschädigung (ausschließlich) für die Nichtabnahme der Übertragung durch den Käufer beim Verkäufer fällig werden und zu dem in § 13.5 (**Verzugszinsen**) des Vertrages genannten Zinssatz berechnet werden.

**(b)** Wenn der Verkäufer es versäumt, die Vertragsmenge ganz oder teilweise am Vershobenen Liefertag an den Käufer zu übertragen und dieses Versäumnis nicht durch ein Ereignis Höherer Gewalt, ein weiteres Störungsereignis oder die Nichtabnahme des Käufers entschuldigt ist, dann setzen sich die Deckungskosten des Käufers aus der Summe der nachfolgenden Einzelpositionen zusammen:

- (i) Deckungskosten des Käufers entweder
  - (a) gemäß § 8.1 (b) (i) dieses Anhangs für Emissionsberechtigungen oder
  - (b) gemäß § 8.1 (b) (ii) dieses Anhangs für Emissionsberechtigungen, sofern eine EEP bzw. ein EEP-Äquivalent für den Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen für anwendbar erklärt worden ist und sich ergeben hat,

jeweils vermindert um



- (ii) die Verzugskosten aus der Bestandhaltung.

**Dabei gilt Folgendes:** Sollte der Betrag, der sich aus der Anwendung der in § 8.5 (a) oder § 8.5 (b) oben zugrunde gelegten Formel ergibt, negativ sein, wird unterstellt, dass er null entspricht und dass keine Entschädigung zahlbar ist.

(9) Soweit nicht an anderer Stelle in diesem Anhang für Emissionsberechtigungen anders vereinbart, bleibt § 9 (**Einstellung der Lieferung**) des Rahmenvertrages bezüglich der Einzelverträge über Emissionsberechtigungen unverändert.

(10) **§ 10 Laufzeit und Kündigung.** § 10 des Rahmenvertrages wird hiermit in Bezug auf Einzelverträge für Strom und Einzelverträge über Emissionsberechtigungen für die Zeiträume, in denen die Parteien untereinander zu Teilleistungen oder zur vollständigen Leistung verpflichtet sind ausstehende Teil- oder Vollverpflichtungen aus Einzelverträgen über Emissionsberechtigungen haben, ergänzt durch:  
(i) den zusätzlichen Wortlaut „oder nur des Anhangs für Emissionsberechtigungen“ nach den Worten „darf den Vertrag kündigen“ in der zweiten Zeile von § 10.3 (a) (**Kündigung aus wichtigem Grund**), und (ii) die folgenden Ergänzungen:

**§ 10.5 Definition für wichtigen Grund.** Am Ende der zweiten Zeile von § 10.5 nach den Worten „(jedes ein „wichtiger Grund““ wird Folgendes ergänzt: „Im Falle einer Beendigung gemäß § 10.5 (a) (**Nichterfüllung**) oder § 10.5 (f) (**Zusicherung oder Garantie**) des Rahmenvertrages kann die nicht säumige Partei nach eigenem Ermessen beschließen, nur den Anhang für Emissionsberechtigungen und nicht den vorher abgeschlossenen Rahmenvertrag zu kündigen, falls diese nicht behobene Nichterfüllung, Garantieverletzung oder Falschdarstellung nur einen oder mehrere Einzelverträge über Emissionsberechtigungen betrifft. Wenn sich die nicht säumige Partei dafür entscheidet, nur den Anhang für Emissionsberechtigungen zusammen mit allen zugehörigen Einzelverträgen über Emissionsberechtigungen zu kündigen, muss sie dies gemäß § 10 (**Laufzeit und Kündigung**) und § 11 (**Berechnung des Ausgleichsbetrags**) tun, aber nur in Bezug auf ihre Einzelverträge über Emissionsberechtigungen, und zwar so, dass der aufgerechnete Betrag, den eine Partei der anderen schuldet, dem Ausgleichsbetrag nur für die beendeten Einzelverträge über Emissionsberechtigungen entspricht („**Berechtigungsausgleichsbetrag**“).

**§ 10.5 (d) Nichtlieferung oder Nichtabnahme.** § 10.5 (d) wird vollständig gestrichen.

**§ 10.5 (e) Höhere Gewalt.** § 10.5 (e) wird vollständig gestrichen und durch den folgenden Wortlaut ersetzt: „Soweit nicht ausdrücklich von den Parteien anders vereinbart, lässt sich aus der Behinderung einer Partei aufgrund Höherer Gewalt oder aufgrund eines Störungsereignisses, ihre Verpflichtungen in Bezug auf einen Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen zu erfüllen, kein wichtiger Grund für eine vorzeitige Kündigung des Rahmenvertrags oder dieses Anhangs für Emissionsberechtigungen und aller zu dem Zeitpunkt ausstehenden Einzelverträge über Emissionsberechtigungen ableiten.“

(11) **§ 11 Berechnung des Ausgleichsbetrags.** § 11 des Rahmenvertrags wird hiermit zur Berechnung des Berechtigungsausgleichsbetrages für einen oder mehrere Einzelverträge über Emissionsberechtigungen folgendermaßen ergänzt: (i) in § 11.2 (**Verrechnungsbetrag**) am Ende der Definition von § 11.2 (a) (**Kosten**) um den folgenden Wortlaut: „einschließlich, bei Anwendbarkeit einer EEP oder eines EEP-Äquivalent auf einen Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen, jeder EEP bzw. jedes EEP-Äquivalents, welche(s) festgesetzt und nicht später reduziert oder erstattet worden ist“, und (ii) im Anschluss an den Passus „Ersatzgeschäfte“ am Ende des vorangehenden Satzes um den folgenden Wortlaut: „Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestandhaltungskosten bzw. die Verzugskosten aus der Bestandhaltung (zzgl. hierauf fälliger Zinsen) bei den maßgeblichen Verrechnungsbeträgen der kündigenden Partei gegebenenfalls mitberücksichtigt werden.“

(12) **§ 12 Haftungsbeschränkung.** Zur Klarstellung vereinbaren die Parteien, dass, wenn auf einen Einzelvertrag für Emissionsberechtigungen eine EEP bzw. ein EEP-Äquivalent anzuwenden ist, diese EEP bzw. dieses EEP-Äquivalent nicht als ein mittelbarer Schaden oder Folgeschaden betrachtet wird, der vom Schadenersatz gemäß § 12.3 (**Folgeschäden und Haftungsbeschränkung**) des Rahmenvertrags ausgeschlossen ist, und dass der Maximalbetrag einer solchen EEP bzw. ihres EEP-Äquivalents, der durch die Parteien bei Abschluss ihrer Einzelverträge über Emissionsberechtigungen feststellbar sein muss, weder spekulativ noch schwierig zu ermitteln ist. Weiterhin vereinbaren die Parteien, dass die Formeln zur Berechnung der EEP und des EEP Äquivalents in diesem Anhang für Emissionsberechtigungen bezüglich des zu erwartenden Schadens, den der Käufer erleiden würde, angemessen sind und die Art und das Ausmaß eines solchen Schadens angemessen berücksichtigen. Außerdem wird die Zahlung eines solchen Schadenersatzes von keiner der Parteien als Vertragsstrafe oder eine Art Vertragsstrafe angesehen und jede Partei verzichtet auf das Recht, diese Zahlungen als eine unangemessene Vertragsstrafe anzufechten. Weiterhin vereinbaren die Parteien, § 12.3 (a)

(*Folgeschäden und Haftungsbeschränkung*) des Rahmenvertrags in der ersten Zeile nach „Folgeschäden“ um folgenden Wortlaut zu ergänzen: „(außer bezüglich einer Forderung gemäß § 6.3 (*Keine Belastungen*))“. Außer den hier anderweitig durch die Parteien vorgenommenen Änderungen gibt es in § 12 (*Haftungsbeschränkung*) des Rahmenvertrages keine weiteren Änderungen in Bezug auf Einzelverträge über Emissionsberechtigungen.

**(13) § 13 Rechnungsstellung und Zahlung.** Für Einzelverträge über Emissionsberechtigungen wird § 13 des Rahmenvertrages hiermit angepasst durch: (i) die Streichung des letzten Satzes in § 13.1 (*Rechnung*) beginnend mit: „Die Rechnungsstellung“ und endend: „in den entsprechenden Einzelverträgen“; (ii) die Streichung der Worte im ersten Satz des § 13.2 (*Zahlung*) beginnend mit „Bis spätestens am späteren“ ...bis zu und einschließlich der Worte: „...nach Erhalt einer Rechnung“ die Hinzufügung der im untenstehenden § 13.2 stehenden Worte sowie, falls dieser Anhang für Emissionsberechtigungen eine Ergänzung zu Version 2.1 des Rahmenvertrags darstellt und dieser Wortlaut noch nicht gestrichen wurde, die Streichung des Wortlauts „§ 14 (*Umsatzsteuer und sonstige Steuern*) ohne Abzug oder Einbehalt“ aus Zeile 6 und Ersetzung durch den Wortlaut „§ 14 (*Umsatzsteuer und Steuern*)“, (iii) die Ergänzung durch den folgenden neuen § 13.3.1 (*Zahlungsverrechnung mehrerer Produkte*) und (iv) die Streichung des gesamten § 13.4 (*Rechnungsstellung und Zahlung von Vertragsmengen laut Lieferfahrplan*) und die Ersetzung durch den neuen § 13.4 (*Saldierung von Rechnung und zu zahlenden Beträgen*) wie folgt:

**§ 13.2 Zahlung** Die Zahlungen bezüglich der Einzelverträge über Emissionsberechtigungen werden entsprechend der Festlegung in Teil II dieses Anhangs über Emissionsberechtigungen fällig gemäß Abrechnungszyklus A oder Abrechnungszyklus B (jeweils ein „**Abrechnungszyklus**“) wie folgt:

**Abrechnungszyklus A:** „Spätestens entweder (a) bis zum zwanzigsten (20.) Tag des Kalendermonats oder, wenn das kein Arbeitstag ist, dem unmittelbar darauf folgenden Arbeitstag oder (b) bis zum fünften (5.) Arbeitstag nach Erhalt einer Rechnung (dem „**Fälligkeitstag**“), je nachdem, welcher Tag später eintritt. A“; oder

**Abrechnungszyklus B:** „Spätestens am fünften (5.) Arbeitstag nach (a) dem Liefertag oder (b) dem Erhalt einer Rechnung (dem „**Fälligkeitstag**“), je nachdem, was später eintritt. B“.

Für den Fall, dass die Parteien keinen Abrechnungszyklus als anwendbar festlegen, gilt Abrechnungszyklus A.

**§ 13.3.1 Zahlungsverrechnung mehrerer Produkte.** Wenn die Parteien durch ihre Anpassungsvereinbarung den § 13.3. als wirksam vereinbart haben, werden Zahlungen in Bezug auf Einzelverträge über Strom weiterhin gegeneinander verrechnet und Zahlungen in Bezug auf Einzelverträge über Emissionsberechtigungen ebenso gegeneinander verrechnet, aber Zahlungen in Bezug auf Einzelverträge über Strom werden nicht mit Zahlungen in Bezug auf Einzelverträge über Emissionsberechtigungen verrechnet, außer wenn dies in Teil II dieses Anhangs für Emissionsberechtigungen so vereinbart und dokumentiert wurde.

**§ 13.4 Saldierung von Rechnung und zu zahlenden Beträgen.** Wenn die Parteien § 4.3 (*Verrechnung des physischen Ausgleichs*) in Teil II dieses Anhangs für Emissionsberechtigungen als wirksam vereinbart haben, erfolgt die Rechnungsstellung weiterhin anhand der Vertragsmenge, die ungeachtet der Bestimmungen in § 4.3 für einen Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen übertragen worden wäre, und auf der Rechnung müssen weiterhin der gesamte Bruttovertragspreis und die gesetzlich darauf anfallende Umsatzsteuer sowie der Nettobetrag, den die eine Partei an die andere Partei zahlen muss, ausgewiesen sein.

**(14) § 14 Umsatzsteuer und Steuern.** Soweit in Teil II dieses Anhangs für Emissionsberechtigungen oder in den Einzelverträgen nicht abweichend geregelt, gilt für *Einzelverträge* über Emissionsberechtigungen, dass § 14 des Rahmenvertrags hiermit vollständig gestrichen und durch einen neuen § 14 (*Umsatzsteuer und Steuern*) wie folgt ersetzt wird:

**§ 14.1 Umsatzsteuer.** Alle Beträge, auf welche in diesem Anhang für Emissionsberechtigungen Bezug genommen wird, verstehen sich exklusive der geltenden Umsatzsteuer. Die umsatzsteuerliche Behandlung von Übertragungen im Rahmen eines Einzelvertrags über Emissionsberechtigungen wird gemäß dem Umsatzsteuerrecht des Landes festgelegt, in dem davon ausgegangen wird, dass eine umsatzsteuerpflichtige Übertragung stattfindet. Wenn auf solche Beträge Umsatzsteuer anfällt, zahlt der Käufer dem Verkäufer den entsprechenden Betrag der Umsatzsteuer zum geltenden Steuersatz unter der Bedingung, dass solch ein Betrag nur dann gezahlt werden muss, wenn der Verkäufer dem Käufer eine (nach dem Landesrecht des Übertragungslandes) gültige Umsatzsteuerrechnung in Höhe dieses Betrages vorlegt. Jede Partei muss der jeweils anderen Partei alle weiteren für die Zwecke des Anhangs über Emissionsberechtigungen erforderlichen Umsatzsteuerrechnungen im gesetzlich zulässigen Umfang zur Verfügung stellen.

**§ 14.2 Sonstige Steuern.** Vorbehaltlich der Umsatzsteuerpflicht jeder Partei veranlasst jede Partei die Bezahlung aller Lizenzgebühren, Steuern, Abgaben und anderer Beträge (einschließlich Stempelsteuer, anderer Urkundensteuern, Klimaabgabe oder sonstiger Umweltsteuern oder Umweltabgaben), welche im Zusammenhang mit dem Anhang für Emissionsberechtigungen rechtlich bei dieser Partei anfallen. Falls der Verkäufer per Gesetz verpflichtet ist, eine Steuer zu zahlen, die eigentlich zu Lasten des Käufers hätte gehen sollen, hat der Käufer dem Verkäufer umgehend hinsichtlich dieser Steuer Ersatz zu leisten bzw. ihm diese zu erstatten. Falls der Käufer per Gesetz verpflichtet ist, eine Steuer zu zahlen, die eigentlich zu Lasten des Verkäufers hätten gehen sollen, kann der Käufer diesen Steuerbetrag von den laut dem Anhang für Emissionsberechtigungen an den Verkäufer zu zahlenden Beträgen abziehen und der Verkäufer muss dem Käufer umgehend hinsichtlich der Steuer Ersatz leisten oder ihm diese Steuer rückerstatten.

**§ 14.3 Neue Steuern** Wenn auf einen Einzelvertrag neue Steuern Anwendung finden und der Käufer in der Lage ist, durch vertretbare Anstrengungen irgendeine mögliche Steuerbefreiung oder Steuererleichterung zu erreichen oder die Steuern vertraglich auf einen Dritten abzuwälzen oder von einem Dritten erstattet zu bekommen, hat der Käufer diese neue Steuer zu zahlen oder deren Zahlung zu veranlassen oder dem Verkäufer diese neue Steuer zu erstatten, falls dieser sie gezahlt hat, und der Käufer hat den Verkäufer von allen Forderungen hinsichtlich einer solchen neuen Steuer schadlos zu halten und ihn vor solchen Forderungen schützen.

**§ 14.4 Kündigung aufgrund neuer Steuern:** Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in Teil II dieses Anhangs für Emissionsberechtigungen oder in einem Einzelvertrag gelten die Bestimmungen des vorliegenden § 14.4 nur für einen Einzelvertrag, wenn der Zeitraum zwischen dem Datum, an dem die Parteien einen solchen Einzelvertrag gemäß § 3.1 (**Abschluss von Einzelverträgen**) abgeschlossen haben, und dem Liefertag mehr als zwei (2) Jahre beträgt.

In Fällen, bei denen die Bestimmungen des vorliegenden § 14.4 auf einen Einzelvertrag anwendbar sind und:

- (a) einer Partei (der „**besteuerten Partei**“) bezüglich der Vertragsmenge eine neue Steuer auferlegt wird und
- (b) die besteuerte Partei vertretbare Anstrengungen unternommen hat, jedoch nicht in der Lage ist, die Kosten für die neue Steuer per Vertrag auf die andere Partei oder einen Dritten abzuwälzen, und
- (c) der Gesamtbetrag der neuen Steuer, die, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in Teil II dieses Anhangs für Emissionsberechtigungen, auf den Rest der Gesamtmenge der nach dem Wirksamwerden der neuen Steuer zu liefernden Emissionsberechtigungen fällig wäre, fünf Prozent (5 %) des Betrages übersteigt, der dem Produkt aus Vertragsmenge und dem Vertragspreis entspricht,

hat die besteuerte Partei das Recht, den Einzelvertrag gemäß den folgenden Bedingungen zu kündigen:

- (a) die besteuerte Partei teilt der anderen Partei („**nicht besteuerte Partei**“) mindestens fünf (5) Arbeitstage im Voraus („**Verhandlungsperiode**“) schriftlich ihre Absicht mit, den Einzelvertrag zu kündigen (wobei diese Benachrichtigung spätestens 180 Tage nach Erlass oder Inkrafttreten der entsprechenden neuen Steuer erfolgen muss, je nachdem, welches Ereignis später eintritt); weiterhin bemühen sich die besteuerte Partei und die nicht besteuerte Partei vor der beabsichtigten Kündigung um eine Einigung hinsichtlich der Aufteilung der neuen Steuer;
- (b) wenn es nicht zu einer solchen Einigung kommt, ist die nicht besteuerte Partei berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach schriftlicher Ankündigung während der Verhandlungsperiode die neue Steuer während eines von ihr gewählten fortlaufenden Zeitraums monatlich für jeden Kalendermonat zu zahlen, wobei die besteuerte Partei in dem entsprechenden Zeitraum nicht berechtigt ist, den Einzelvertrag wegen dieser neuen Steuer zu kündigen;
- (c) sollte sich die nicht besteuerte Partei dazu entschließen, die neue Steuer monatlich für jeden Kalendermonat zu zahlen, kann sie die Zahlung der neuen Steuer einstellen, wenn sie dies der besteuerten Partei fünf (5) Arbeitstage im Voraus schriftlich mitteilt; in dem Fall hat die nicht besteuerte Partei die besteuerte Partei für die neue Steuer und die darauf anfallenden Zinsen und Strafzahlungen zu entschädigen, die der besteuerten Partei für den Zeitraum entstehen

können, in dem die nicht besteuerte Partei sich für die Zahlung der neuen Steuer entschieden hatte, und die besteuerte Partei unterliegt dann erneut den Bestimmungen dieses § 14.4, so als ob die neue Steuer mit dem Datum in Kraft getreten wäre, an dem die nicht besteuerte Partei die Zahlung dieser neuen Steuer eingestellt hat;

- (d) wenn es zu keiner Einigung über die Aufteilung der neuen Steuer kommt und die nicht besteuerte Partei sich nicht für eine Übernahme der Steuer während der Verhandlungsperiode entschließt, wird der betreffende Einzelvertrag zum Ende der Verhandlungsperiode gekündigt;
- (e) bei Kündigung des Einzelvertrages gelten die Bestimmungen von § 11 (**Berechnung des Ausgleichsbetrags**) bezüglich der Berechnung und Zahlung des Ausgleichsbetrags, jedoch nur im Hinblick auf den/die gekündigten Einzelvertrag/Einzelverträge, und für diese Zwecke gilt Folgendes:
  - (i) zur Berechnung des Ausgleichsbetrages gilt die nicht besteuerte Partei als die kündigende Partei und
  - (ii) die (sich gegebenenfalls einstellenden) Auswirkungen der betreffenden neuen Steuer auf die Berechnung des Ausgleichsbetrages (oder jedweden Anrechnungsbetrages) werden ausdrücklich ausgeschlossen.

**§ 14.5 Abzug von Steuern: Ist § 14.5 in Teil II dieses Anhangs für Emissionsberechtigungen als anwendbar festgelegt, gilt zwischen den Parteien Folgendes:**

- (a) **Zahlungen frei und unbelastet:** Sämtliche bei einem Einzelvertrag zu leistenden Zahlungen erfolgen ohne Abzüge und Einbehalte im Hinblick auf etwaige Steuern, es sei denn, solche Abzüge oder Einbehalte sind gesetzlich vorgeschrieben. Ist eine Partei gesetzlich verpflichtet, eine Steuer von einer von ihr zu leistenden Zahlung einzubehalten oder abzuziehen, teilt diese Partei („**zahlende Partei**“) der anderen Partei („**empfangende Partei**“) dieses Erfordernis unverzüglich mit und führt sämtliche von ihr einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden ab. Kann eine Quittung oder ein sonstiger Nachweis der Zahlung an die Behörden ausgestellt werden, legt die zahlende Partei der empfangenden Partei diesen Nachweis (oder eine beglaubigte Kopie davon) vor.
- (b) **Erhöhung der zu zahlenden Beträge:** Die zahlende Partei hat die zu zahlenden abzugs- bzw. einbehaltungspflichtigen Beträge soweit zu erhöhen, dass sichergestellt wird, dass die empfangende Partei trotz der vorgeschriebenen Abzüge oder Einbehalten den gleichen Betrag erhält, den sie ohne Abzüge oder Einbehalte erhalten würde; es darf jedoch keine Erhöhung bezüglich einer Steuer erfolgen:
  - (i) die ausschließlich aufgrund einer Verbindung zwischen der empfangenden Partei mit der Rechtsordnung der die Steuer erhebenden Behörde erhoben wird (insbesondere einer Verbindung, die sich daraus ergibt, dass die empfangende Partei eine dauerhafte Niederlassung oder einen anderen festen Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit in dieser Rechtsordnung begründet hat oder hatte oder dort vertreten oder geschäftlich tätig war), es sei denn, die Verbindung ergibt sich lediglich durch den Abschluss bzw. die Übersendung dieses Rahmenvertrags oder durch Bestätigungen oder Sicherheiten; oder
  - (ii) die zu vermeiden gewesen wären, wenn die empfangende Partei der zahlenden Partei bzw. der zuständigen Behörde von der zahlenden Partei in zumutbar Weise angeforderte Erklärungen, Bescheinigungen oder sonstige in der Anpassungsvereinbarung aufgeführten Dokumente in einer die zahlende Partei vernünftigerweise zufrieden stellenden Form zur Verfügung gestellt hätte; oder
  - (iii) die ausschließlich aufgrund der Tatsache erhoben wird, dass eine in der Anpassungsvereinbarung für die Zwecke dieses § 14.5 abgegebene Zusicherung der empfangenden Partei sich als nicht bzw. nicht mehr zutreffend und korrekt erwiesen hat, vorausgesetzt, dass dieser Absatz (iii) keine Anwendung findet (und die zahlende Partei zur Erhöhung des Betrags von Zahlungen gemäß diesem § 14.5 (b) verpflichtet ist), wenn eine solche Zusicherung sich aus folgendem Grund als nicht bzw. nicht mehr zutreffend und korrekt erwiesen hat:

- (aa) einer Änderung oder geänderte Anwendung oder Auslegung maßgeblicher Gesetze, Durchführungsbestimmungen, Richtlinien oder veröffentlichter Erlasse durch eine zuständige Steuerbehörde, sofern diese Änderung am oder nach Abschluss des betreffenden Einzelvertrags erfolgt ist; oder
- (bb) einer von einer Steuerbehörde oder vor einem zuständigen Gericht am Abschlussdatum oder nach Abschluss des betreffenden Einzelvertrages eingereichte Klage oder Maßnahme.

(15)-(20) Soweit nicht an anderer Stelle geändert, gibt es keine Änderung bei § 15 (*Variable Preise und Verfahren zur Ermittlung von Ersatzpreisen bei Marktstörungen*), § 16 (*Bürgschaften und Sicherheiten*), § 17 (*Erfüllungssicherheit*), § 18 (*Jahresabschlüsse und Substanzwert*), § 19 (*Abtretung*) oder § 20 (*Vertraulichkeit*) des Rahmenvertrags in Bezug auf Einzelverträge über Emissionsberechtigungen.

(21) **§ 21 Zusicherung.** §21 des Rahmenvertrages wird hiermit durch die folgenden Streichungen nur in Bezug auf die Einzelverträge über Emissionsberechtigungen angepasst:

§ 21 (g) Streichung des Wortes „regelmäßig“ in der ersten Zeile und

§ 21 (l) Streichung des gesamten § 21 (l).

(22) **§ 22 Rechtswahl und Schiedsvereinbarung.** Für Einzelverträge über Emissionsberechtigungen wird § 22 des Rahmenvertrags hiermit ergänzt durch den nachfolgenden Wortlaut sowohl am Ende des letzten Satzes von § 22.1 (*Rechtswahl*) als auch am Ende des ersten Satzes von § 22.2 (*Schiedsvereinbarung*): „unter dem Vorbehalt der Verweisung an einen Sachverständigen gem. § 8.3 (*EEP und EEP-Äquivalent*)“ sowie durch Hinzufügen des neuen nachfolgenden § 22.3 (*Entscheidung durch einen Sachverständigen*) wie folgt:

**§ 22.3 Entscheidung durch einen Sachverständigen.** Soweit in Teil II dieses Anhangs für Emissionsberechtigungen als wirksam vereinbart, gilt Folgendes:

- (a) Zum Zweck der Streitbeilegung gemäß § 8.3 (*EEP und EEP-Äquivalent*) haben die Parteien die Zahlung jedes strittigen Betrags gemäß § 13.6 (*Strittige Beträge*) des Rahmenvertrages zu veranlassen. Wenn die Parteien trotz des gutgläubigen Versuchs, den Streit möglichst schnell beizulegen, nicht in der Lage sind, diesen ab dem Datum, an dem eine Partei zuerst die andere Partei schriftlich über den Streit informiert hat, innerhalb eines Zeitraumes von vierzehn (14) Tagen beizulegen, können beide Parteien verlangen, diese Angelegenheit zur Entscheidung gemäß § 22.3 an einen Sachverständigen zu verweisen.
- (b) Wird in einer Angelegenheit gemäß § 8.3 (*EEP und EEP-Äquivalent*) entsprechend dieser Vereinbarung ein Sachverständiger herangezogen, ist der Sachverständige durch Vereinbarung zwischen den Parteien zu ernennen. Wenn die Parteien nicht innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen, nachdem eine Partei die andere Partei über die Entscheidung, einen Sachverständigen mit der Angelegenheit zu befassen, informiert hat, eine einvernehmliche Ernennung vorgenommen haben, kann der EFET-Generalsekretär auf Antrag einer der Parteien den Sachverständigen ernennen.
- (c) Der Sachverständige soll als Sachverständiger und nicht als Schiedsrichter tätig werden und reicht seine Entscheidung schriftlich ein.
- (d) Soweit § 22.3 (d) nicht in Teil II dieses Anhangs für Emissionsberechtigungen als nicht anwendbar festgelegt wurde, soll die Entscheidung des Sachverständigen im rechtlich zulässigen Umfang abschließend, endgültig und bindend für alle Parteien sein und soll der einzige und ausschließliche Rechtsbehelf der Parteien bei Streitigkeiten gemäß § 8.3 (e) (*Nachweis für wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen*) zwischen den Parteien sein. Beide Parteien vereinbaren, dass sie, wenn aufgrund des Rahmenvertrags anwendbar, dagegen kein Rechtsmittel bei einem Schiedsgericht gemäß § 22.2 (*Schiedsvereinbarung*) oder bei einem ordentlichen Gericht gemäß § 22.1 (*Rechtswahl*) oder einem sonstigen Gericht einlegen werden; ausgenommen davon bleibt das Recht jeder Partei, bezüglich des Streits vor einem ordentlichen Gericht oder Schiedsgericht eine Entscheidung durch den Sachverständigen durchzusetzen. Zur Klarstellung: Unbeschadet § 22.3 (d) wird die Möglichkeit der einzelnen Parteien, die Ernennung des Sachverständigen anzufechten, in diesem Anhang in keinsten

Weise begrenzt oder beschränkt, wenn dieser die in der Definition des Sachverständigen in diesem Anhang für Emissionsberechtigungen festgelegten Kriterien nicht erfüllt.

- (e) Der Sachverständige bestimmt die Vorgehensweise zur Entscheidungsfindung selbst, allerdings haben die Parteien jeweils alle vertretbaren Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass der Sachverständige seine Entscheidung innerhalb von zwanzig (20) Arbeitstagen nach seiner Ernennung trifft.
  - (f) Jede der Parteien trägt eine Hälfte der Kosten, es sei denn, der Sachverständige bestimmt etwas anderes.
  - (g) Bis zum Zeitpunkt einer Entscheidung in Streitfällen gemäß § 22.3 werden die Parteien, soweit möglich, ihren jeweiligen Pflichten aus dieser Vereinbarung weiterhin nachkommen.
- (23) Soweit nicht an anderer Stelle geändert, wird § 23 (*Schlussbestimmungen*) des Rahmenvertrages in Bezug auf Einzelverträge über Emissionsberechtigungen nicht geändert.

[Rest der Seite wurde absichtlich leer gelassen]

## Teil II

### ANPASSUNGSVEREINBARUNG VON BESTIMMUNGEN IM ANHANG FÜR EMISSIONSBERECHTIGUNGEN

#### § 4

#### Vertragliche Hauptleistungsverpflichtungen zur Lieferung und Abnahme von Emissionsberechtigungen

- § 4.3 **Physische Verrechnung**  § 4.3 ist nicht anwendbar; oder
- § 4.3 ist anwendbar und zu diesem Zweck müssen die maßgeblichen Berechtigungstyp(en) [ ] umfassen

und die Konten für den physischen Ausgleich für Partei A und für Partei B sind wie folgt:

Partei A: Kontonummer(n): [ ] , in  
Kontenregister(n): [ ] ; und

Partei B: Kontonummer(n): [ ] , in  
Kontenregister(n): [ ]

#### § 7

#### Nichterfüllung wegen Höherer Gewalt

- § 7.4 (b) **Wertausgleich bei Kündigung aufgrund Höherer Gewalt**  § 7.4 (b) (i) (**Kein Wertausgleich**) ist anwendbar; oder
- § 7.4 (b) (ii) (**Wertausgleich mittels gegenseitiger Marktquotierung**) ist anwendbar; oder
- § 7.4 (b) (iii) (**Wertausgleich mittels gegenseitiger Verlustberechnung**) ist anwendbar.

#### § 8

#### Rechtsbehelfe bei Nichtübertragung bzw. Nichtabnahme

- § 8.3 (a) **EEP und EEP-Äquivalent:**  EEP ist nicht anwendbar
- EEP-Äquivalent ist nicht anwendbar

#### § 13

#### Rechnungsstellung und Zahlung

- § 13.2 **Zahlung:**  Abrechnungszyklus A findet Anwendung oder
- Abrechnungszyklus B findet Anwendung
- § 13.3.1 **Zahlungsverrechnung mehrerer Produkte:**  Zahlungspflichten in Bezug auf Einzelverträge über Strom sind gegen Zahlungsverpflichtungen aus Einzelverträgen über Emissionsberechtigungen zu verrechnen.

#### § 14

#### Umsatzsteuer und Steuern

- § 14 **Umsatzsteuer und Steuern:**  Die für § 14 vereinbarten Änderungen finden keine

Anwendung

- Die für § 14 vereinbarten Änderungen finden Anwendung oder  
 Die für § 14 vereinbarten Änderungen finden keine Anwendung, sondern es gelten die folgenden Bestimmungen bzw. Änderungen:  
[ ]

**§ 14.4 Kündigung aufgrund Neuer Steuern:**

- Soweit im Einzelvertrag nicht anders vereinbart, gelten die Bestimmungen von § 14.4 für diesen Einzelvertrag nur unter den im ersten Absatz von § 14.4 genannten Bedingungen oder  
 Vorbehaltlich der Bestimmungen in einem Einzelvertrag gelten die Bestimmungen von § 14.4 nur unter den folgenden Bedingungen:  
[ ]

**§ 14.5 Abzug von Steuern:**

- § 14.5 findet Anwendung oder  
 § 14.5 findet keine Anwendung

**§ 22**

**Rechtswahl und Schiedsvereinbarung**

**§ 22.3 Entscheidung durch einen Sachverständigen:**

§  
22.3 (d)

- § 22.3 findet Anwendung und  
 § 22.3 (d) findet keine Anwendung oder  
 § 22.3 findet keine Anwendung

**Anlage 1 zum Anhang für Emissionsberechtigungen**

**Definitionen**

„Liefergeschäftstag“

Die von jeder Partei als anwendbar angegebene maßgebliche Rechtsordnung für die Definition von „Liefergeschäftstag“ ist wie folgt:

Partei A: ; und  
Partei B:



**ZUSÄTZLICHE, NUR FÜR EINZELVERTRÄGE ÜBER EMISSIONSBERECHTIGUNGEN  
GELTENDE BESTIMMUNGEN:**

**Diese Seite braucht NUR von Vertragspartnern unterzeichnet zu werden, die eines der zwei Kästchen auf der ersten Seite des Anhangs für Emissionsberechtigungen angekreuzt haben. Wird der Anhang für Emissionsberechtigungen einem Rahmenvertrag zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung beigefügt, braucht er dem Rahmenvertrag nur als Anlage beigefügt zu werden.**

ZU URKUND dessen wurde der Anhang für Emissionsberechtigungen von den ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern jeder Partei mit Wirkung zum Datum seines Inkrafttretens an dem entsprechenden Datum unten ordnungsgemäß unterzeichnet.

„Partei A“

„Partei B“

\_\_\_\_\_  
[Name der Partei]

\_\_\_\_\_  
[Name der Partei]

\_\_\_\_\_  
[Name des/der Unterzeichnenden]

\_\_\_\_\_  
[Name des/der Unterzeichnenden]

\_\_\_\_\_  
[Funktion des/der Unterzeichnenden]

\_\_\_\_\_  
[Funktion des/der Unterzeichnenden]

# EFET

## European Federation of Energy Traders

### ANLAGE 1 zum ANHANG FÜR EMISSIONSBERECHTIGUNGEN

#### Definitionen

Die in diesem Anhang für Emissionsberechtigungen verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

„**Verwalter-Ereignis**“ bedeutet die einstweilige Einstellung aller oder mancher Prozesse bezüglich eines Registers des EUTL gemäß der Registerverordnung durch entweder den nationalen Verwalter oder den Zentralverwalter, (i) wenn dieses Register nicht gemäß den Bestimmungen der Registerverordnung oder sonstiger diesbezüglich geltender Gesetze betrieben und gewartet wird, oder (ii) für die Zwecke der geplanten Wartung oder Notfallwartung oder, (iii) wenn es einen entsprechenden Verdacht auf eine Sicherheitsverletzung gibt, die die Integrität des Registersystems (einschließlich aller Backup-Systeme) bedroht.

„**AEUA**“ ist eine Rechnungseinheit für eine Emissionsberechtigung („allowance“) gemäß der Definition in der EU-ETS-Richtlinie, die gemäß Kapitel II dieser Richtlinie vergeben wird.

„**Betroffene Emissionsberechtigung**“ ist eine Emissionsberechtigung, die einer maßgeblichen Quelle zufolge Gegenstand einer unzulässigen Übertragung ist oder dies angeblich war.

„**Luftfahrzeugbetreiber**“ bedeutet „Luftfahrzeugbetreiber“ im Sinne der EU-ETS-Richtlinie.

„**Emissionsberechtigung**“ ist eine Berechtigung, das Äquivalent einer Tonne Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) bzw. einer anderen Einheit innerhalb eines festgelegten Zeitraums zu emittieren, die zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften und der Anforderungen des am Liefertag maßgeblichen Emissionshandelssystems, insbesondere zur Einhaltung der Emissionsbegrenzungsverpflichtungen des EU-Emissionshandelssystems (EU ETS), als gültig anerkannt werden kann.

„**Anhang für Emissionsberechtigungen**“ ist dieser Anhang für Emissionsberechtigungen zum Rahmenvertrag (einschließlich seiner Anlagen).

„**Berechtigungstyp**“ steht für eine bestimmte Art der Emissionsberechtigung gemäß der entsprechenden Definition im gesetzlichen Rahmen, insbesondere für eine AEUA, eine geeignete Kyoto-Einheit, eine EU-Emissionsberechtigung (EUA), eine zertifizierte Emissionsreduktion (CER), eine Emissionsreduktionseinheit (ERU) oder einen anderen Berechtigungstyp, der von den Parteien in Teil II des Anhangs für Emissionsberechtigungen oder in einem Einzelvertrag, mit dem möglicherweise die Einhaltung der Emissionsbegrenzungsverpflichtungen gemäß dem EU-Emissionshandelssystem (EU ETS) ermittelt wird, als gültig festgelegt wurde.

„**Gesetzlicher Rahmen**“ steht für die Teilmenge an Bestimmungen, die ausschlaggebend sind (a) für eine gültige Übertragung von Emissionsberechtigungen auf das Besitzkonto des Käufers zur Erfüllung der Pflichten des Verkäufers gemäß dem Anhang für Emissionsberechtigungen oder die mit einer solchen Übertragung verbunden sind oder diese anderweitig berühren und (b) für die Emissionsbegrenzungsverpflichtungen einer Einheit gemäß dem EU-Emissionshandelssystem (EU ETS) gegenüber der zuständigen Behörde, falls diese im entsprechenden Zusammenhang anwendbar sind.

„**Berechtigungsausgleichsbetrag**“ hat die Bedeutung entsprechend § 10.5 dieses Anhangs für Emissionsberechtigungen.

„**Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen**“ hat die im ersten Absatz dieses Anhangs für Emissionsberechtigungen festgelegte Bedeutung.

„**Maßgebliche Quelle**“ ist jede ‚zuständige Behörde‘ bzw. der ‚Zentralverwalter‘ (entsprechend der jeweiligen Definition in der Registerverordnung), der nationale Verwalter oder jede sonstige Behörde mit Befugnissen entsprechend der Richtlinie bzw. der Registerverordnung zur Blockierung, einstweiligen Einstellung, Ablehnung oder Verweigerung oder zum Abbruch oder zu einer anderweitigen Beeinträchtigung der (gesamten oder

teilweisen) Übertragung von Emissionsberechtigungen, jede anerkannte Strafverfolgungs- oder Steuerbehörde eines Mitgliedsstaates, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung der Europäischen Kommission oder Europol.

„**CDM**“ (Clean Development Mechanism) oder „**Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung**“ entspricht der Definition dieses Begriffs in den Regeln, insbesondere von Artikel 12, des Kyoto-Protokolls.

„**CDM-Register**“ bezieht sich auf das vom Exekutivrat gemäß den Regeln eingerichtete zwischenstaatliche Register.

„**Zentralverwalter**“ ist die Person, die von der EU-Kommission zur Pflege des EUTL (EU-Transaktionsprotokoll) gemäß Artikel 20 (1) der EU-ETS-Richtlinie ernannt wurde.

„**CER**“ (Certified Emissions Reduction) oder „**zertifizierte Emissionsreduktion**“ ist ein Berechtigungstyp gemäß den Regeln, insbesondere von Artikel 12, des Kyoto-Protokolls.

„**Erfüllungszeitraum**“ bedeutet der dritte Erfüllungszeitraum, wenn dies nicht anderweitig von den Parteien in der Bestätigung des Einzelvertrags über Emissionsberechtigungen festgelegt ist.

„**Erfüllungsjahr**“ ist der Zeitraum zwischen den Abrechnungsterminen für die Besitzkonten (bei mehreren) innerhalb eines Erfüllungszeitraums.

„**Vertragspreis**“ ist in Bezug auf einen Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen (und ggf. für einen bestimmten Erfüllungszeitraum) der Betrag, der als Kaufpreis für diese Vertragsmenge ohne darauf anfallende Steuern vereinbart wurde.

„**Vertragsmenge**“ bedeutet in Bezug auf einen Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen die Anzahl der Emissionsberechtigungen (ggf. eines oder mehrerer Erfüllungszeiträume), auf deren Kauf und Verkauf sich die Parteien geeinigt haben.

„**COP/MOP**“ ist die Vertragsstaatenkonferenz, die als Treffen der Mitglieder des Kyoto-Protokolls dient.

„**Verzugskosten aus der Bestandhaltung**“ hat die Bedeutung entsprechend § 7.5 (d) (**Bestandhaltungskosten**).

„**Berechnungszeitraum für die Bestandhaltungskosten**“ bedeutet die Anzahl der Kalendertage zwischen dem ursprünglichen Fälligkeitstag (einschließlich), der aufgrund verspäteter Lieferung nicht eingehalten wurde, und dem Vershobenen Fälligkeitstag (ausschließlich), der sich aufgrund der verspäteten Lieferung ergeben hat.

„**Zinssatz der Bestandhaltungskosten**“ ist der „EUR-EONIA-OIS-COMPOUND“-Zinssatz, der für jeden Tag im Berechnungszeitraum für die Bestandhaltungskosten zugrunde gelegt wird. „EONIA“ ist ein Referenzzinssatz, der dem von der Europäischen Zentralbank berechneten Tagesgeldzinssatz entspricht, welcher auf der „EONIA“-Webseite von Reuters veröffentlicht wird.

„**Verzugskosten aus der Bestandhaltung**“ hat die in § 8.5 (a) (ii) angegebene Bedeutung.

„**Berechnungszeitraum für die Verzugskosten aus der Bestandhaltung**“ bedeutet die Anzahl der Kalendertage zwischen dem ursprünglichen Fälligkeitstag (einschließlich), der aufgrund verspäteter Lieferung nicht eingehalten wurde, und dem Vershobenen Fälligkeitstag (ausschließlich), der sich aufgrund der verspäteten Lieferung ergeben hätte, wenn der Verkäufer zum frühestmöglich zulässigen Termin eine Rechnung entsprechend den in § 13.2 (**Bezahlung**) vorgesehenen Zahlungsmodalitäten in Teil II des Anhangs für Emissionsberechtigungen gesendet hätte.

„**Verzugszinssatz der Bestandhaltungskosten**“ ist der „EUR-EONIA-OIS-COMPOUND“-Zinssatz, der für jeden Tag im Berechnungszeitraum für die Verzugskosten aus der Bestandhaltung zugrunde gelegt wird. „EONIA“ ist ein Referenzzinssatz, der dem von der Europäischen Zentralbank berechneten Tagesgeldzinssatz entspricht, welcher auf der „EONIA“-Webseite von Reuters veröffentlicht wird.

„**Vershobener Liefertag**“ hat die in § 7.5 (b) angegebene Bedeutung. Damit eine Nachfrist von zwei Liefergeschäftstagen und die sich daraus ergebende Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung auch für einen Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen gilt, wenn der Verkäufer an einem Vershobenen Liefertag die nicht gelieferte Vertragsmenge eines Störungsbetroffenen Einzelvertrags ganz oder teilweise wieder nicht

überträgt bzw. der Käufer diese Vertragsmenge nicht abnimmt, gilt ein Versobener Liefertag für die Zwecke von § 8 (**Rechtsbehelfe bei Nichtübertragung bzw. Nichtabnahme**) als Liefertag unter der Voraussetzung, dass durch diese Nachfrist von zwei Liefergeschäftstagen der Versobene Liefertag in Bezug auf einen Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen nicht auf einen Tag verschoben wird, der entweder: (i) auf den Abrechnungstermin für die Besitzkonten, der auf den entsprechenden Versobenen Liefertag folgt, oder einen späteren Termin fällt, oder (ii) auf das Long-Stop-Datum für den entsprechenden Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen oder einen späteren Termin fällt.

„**Liefergeschäftstag**“ bedeutet in Bezug auf einen Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen und nur für die Zwecke dieses Anhangs für Emissionsberechtigungen jeder Tag außer Samstag und Sonntag, an dem Geschäftsbanken an dem Ort, den die Parteien in Teil II dieses Anhangs für Emissionsberechtigungen als wirksam vereinbart haben, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind. Für den Fall, dass eine Partei in Teil II dieses Anhangs für Emissionsberechtigungen keinen Ort angegeben hat, werden der/die Ort(e) als maßgeblich betrachtet, der/die in § 23.2 (**Mitteilungen, Rechnungen und Zahlungen**) des Rahmenvertrages als Adresse des Verkäufers und Käufers angegeben sind, bzw., wenn keine Adressen angegeben wurden, der/die Ort(e), wo die Partei(en) ihren eingetragenen Geschäftssitz hat/haben.

„**Liefermenge**“ bedeutet in Bezug auf einen Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen die Anzahl der Emissionsberechtigungen (ggf. eines Erfüllungszeitraums) einer Vertragsmenge, die an der Übergabestelle vom Verkäufer übertragen und vom Käufer abgenommen wird.

„**Liefertag**“ bedeutet im Zusammenhang mit einem Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen der von den Parteien vereinbarte Tag, an dem die entsprechende Übertragung zwischen Verkäufer und Käufer vorbehaltlich etwaiger Anpassungen gemäß § 7.5 (**Störungsereignis**) am Übergabeort stattfinden soll. Wenn der Liefertag kein Liefergeschäftstag ist, gilt der erste Liefergeschäftstag nach dem vereinbarten Tag als Liefertag.

„**Übergabeort**“ bedeutet im Zusammenhang mit einem Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen das Besitzkonto bzw. die Besitzkonten des Käufers, das/die er in einem oder mehreren Registern verzeichnet hat, oder andere Besitzkonten, die die Parteien in einem Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen vereinbaren können.

„**Lieferplan**“ bedeutet in Zusammenhang mit einem Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen der Zeitplan mit Lieferterminen für die Übertragung der jeweiligen Vertragsmenge(n), der vom Käufer und Verkäufer in einem Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen vereinbart werden kann.

„**Richtlinie**“ bedeutet eine oder mehrere EU-Richtlinien für den Kauf, den Verkauf und die Übertragung von Emissionsberechtigungen.

„**Geeignete Kyoto-Einheit**“ ist eine CER (zertifizierte Emissionsreduktion) oder eine ERU (Emissionsreduktionseinheit) (entsprechend der Definition im Lieferplan), die am Liefertag:

- (a) gemäß der EU-ETS-Richtlinie von einem Betreiber im Verhältnis Eins-zu-Eins gegen eine (im dritten Erfüllungszeitraum gültige) EU-Emissionsberechtigung eingetauscht oder zur Erfüllung einer Anforderung zur Abgabe von Emissionsberechtigungen im dritten Erfüllungszeitraum in einem äquivalenten Eins-zu-Eins-Verhältnis als EU-Emissionsberechtigung verwendet werden kann, und
- (b) vorher noch nicht von einem Betreiber bzw. einem Luftfahrzeugbetreiber gemäß der EU-ETS-Richtlinie abgegeben oder zu Erfüllungszwecken verwendet worden ist.

„**Verlustbetrag aus Belastungen**“ ist ein vom Käufer nach Treu und Glauben festgelegter, zumutbarer Betrag, der seinen gesamten Verlusten und Kosten in Verbindung mit einem Einzelvertrag entspricht, zu denen insbesondere alle Geschäftsverluste, Finanzierungskosten bzw. - entsprechend der Wahl des Käufers, aber ohne Verdoppelung - Verluste bzw. Kosten aufgrund der Kündigung, Auflösung, Einrichtung bzw. Wiedereinrichtung von Hedgegeschäften oder ähnlichen Handelsgeschäften gehören. Dieser Betrag beinhaltet Verluste und Kosten bezüglich aller schon vor der Zustellung der schriftlichen Benachrichtigung durch den Käufer im Rahmen eines Einzelvertrags geleisteten Zahlungen sowie Anwaltskosten und Auslagen des Käufers, umfasst aber keine Sanktion wegen Emissionsüberschreitung bzw. Beträge, die der Käufer bezüglich einer solchen Sanktion an einen Dritten zahlen muss, weil sie von einer sonstigen Partei (oder entsprechenden Behörde) von ihm eingefordert wird. Die Parteien vereinbaren, dass in Fällen, in denen es durch die Übertragung einer betroffenen Emissionsberechtigung zu einer Verletzung der Lastenfreiheitspflicht durch den Verkäufer gekommen ist, dem

Käufer eine Entschädigung zusteht für alle Verluste in Verbindung mit Ansprüchen, Forderungen, Klagen oder Verfahren gegen den Käufer durch einen Dritten infolge der Übertragung einer betroffenen Emissionsberechtigung durch den Käufer, die diesem vom Verkäufer im Rahmen eines Einzelvertrages übertragen wurde.

„**Abrechnungstermin für die Besitzkonten am Ende eines Zeitraums**“ ist bei einem Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen der gemäß dem gesetzlichen Rahmen für die Abgabe von Emissionsberechtigungen in Bezug auf einen Erfüllungszeitraum festgelegte letzte Abrechnungstermin für die Besitzkonten.

„**Emissionshandelssystem(e)**“ bedeutet das bzw. die System(e) zur Ausführung der Übertragung von Emissionsberechtigungen zwischen Teilnehmern in EU-Mitgliedsstaaten und/oder Nicht-EU-Mitgliedsstaaten entsprechend dem gesetzlichen Rahmen und einschließlich dieses gesetzlichen Rahmens.

„**ERU**“ (Emissions Reduction Unit) oder „**Emissionsreduktionseinheit**“ ist ein Berechtigungsstyp gemäß den Regeln, insbesondere von Artikel 6, des Kyoto-Protokolls.

„**EU**“ steht für die Europäische Gemeinschaft in der Form, wie sie zu gegebener Zeit besteht.

„**EUA**“ ist die Rechnungseinheit für eine „Emissionsberechtigung“ („allowance“) gemäß der Definition in der EU-ETS-Richtlinie, die gemäß Kapitel III dieser Richtlinie vergeben wird.

„**EU ETS**“ ist das EU-Emissionshandelssystem, das durch die EU-ETS-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung implementiert ist.

„**EU-ETS-Richtlinie**“ steht für die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates in der jeweils gültigen Fassung.

„**EUTL**“ (European Union Transaction Log) oder „**EU-Transaktionsprotokoll**“ steht für das unabhängige Transaktionsprotokoll entsprechend Artikel 20 (1) der EU-ETS-Richtlinie, dessen Funktion in Artikel 5 der Registerverordnung ausführlicher erklärt wird.

„**Sanktion wegen Emissionsüberschreitung**“ oder „**EEP**“ (Excess Emissions Penalty) bedeutet eine finanzielle Pflicht zur Zahlung eines Betrags an eine zuständige Behörde gemäß Artikel 16 (4) der EU-ETS-Richtlinie (dieser Betrag darf keine Kosten bezüglich oder aufgrund der Verpflichtung zum Erwerb bzw. zur Abgabe von Emissionsberechtigungen im nachfolgenden Erfüllungsjahr enthalten) oder deren Entsprechung bei einem anderen Emissionshandelssystem.

„**EEP-Äquivalent**“ (Excess Emissions Penalty Equivalent) ist ein Betrag, den der Käufer einem Dritten bezüglich eines Betrags zahlen muss, den dieser Dritte zu zahlen hat, da der Käufer die erforderlichen Emissionsberechtigungen nicht an diesen Dritten übertragen hat, was wiederum dadurch verursacht wurde, dass der Verkäufer die Vertragsmenge nicht entsprechend dieses Vertrags an den Käufer übertragen hat (dieser Betrag darf keine Kosten bezüglich der Verpflichtung zum Erwerb bzw. zur Abgabe von Emissionsberechtigungen im nachfolgenden Erfüllungsjahr enthalten).

„**Exekutivrat**“ ist der Exekutivrat des entsprechend den Regeln implementierten Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (CDM).

„**Sachverständiger**“ ist eine durch Ausbildung, Erfahrung und/oder Schulung in Bezug auf die einschlägigen Emissionshandelssysteme, den gesetzlichen Rahmen und auf Einzelverträge über Emissionsberechtigungen qualifizierte Person, die in der Lage ist, den Inhalt des Emissionsberechtigungs-Handelsportfolios der Parteien zu prüfen und zu verstehen, und der weder direkt noch indirekt bei einer der Parteien als Mitarbeiter beschäftigt ist, mit einer der Parteien verbunden ist, unter sonstigem Einfluss einer der Parteien steht oder einen anderweitigen Interessenskonflikt bzw. eine anderweitige Verpflichtung hat.

„**THG**“ steht für eines der sechs in Anlage A des Kyoto-Protokolls aufgelisteten Treibhausgase und für sonstige gegebenenfalls im Kyoto-Protokoll enthaltene Gase.

**THG-Reduktion** bedeutet den Abbau bzw. die Begrenzung, Reduktion, Vermeidung, Bindung oder Verringerung von THG-Emissionen bezogen auf das Referenzszenarium, das in geeigneter Weise die anthropogenen Emissionen aus Quellen bzw. den anthropogenen Abbau solcher Gase durch Senken von THG

darstellt, wenn dieser Abbau bzw. diese Begrenzung, Reduktion, Vermeidung, Bindung oder Verringerung nicht stattfindet.

„**Besitzkonto**“ steht für die Art der Aufzeichnung, die von und in dem maßgeblichen Register zur Erfassung (gegebenenfalls) der Emissionsberechtigung, der Übertragung und des Besitzes von Emissionsberechtigungen gepflegt wird.

„**ITL**“ steht für „**International Transaction Log**“ und hat die diesem Begriff gemäß den Regeln zugewiesene Bedeutung. Es ist das von der UN-Klimarahmenkonvention (UNFCCC) benötigte System zur Aufzeichnung, Rückverfolgung und Überwachung der Vergabe, Übertragung und Abnahme von Emissionsberechtigungen.

„**Kyoto-Protokoll**“ ist das Protokoll zur Ausgestaltung der UN-Klimarahmenkonvention (UNFCCC) in der jeweils gültigen Fassung, das auf der dritten Konferenz der Vertragsstaaten der UNFCCC am 11. Dezember 1997 im japanischen Kyoto beschlossen wurde.

„**Long-Stop-Tag**“ bedeutet bei einem Störungsereignis,

das mit einer Übertragungs- oder Abnahmeverpflichtung in Verbindung steht, die andernfalls erfüllt werden müsste:

- (i) zwischen dem 1. Mai 2013 (einschließlich) und dem 31. Dezember 2014 (einschließlich), der 1. Juni 2016;
- (ii) zwischen dem 1. Januar 2015 (einschließlich) und dem 31. Dezember 2016 (einschließlich), der 1. Juni 2018;
- (iii) zwischen dem 1. Januar 2017 (einschließlich) und dem 31. Dezember 2018 (einschließlich), der 1. Juni 2020;
- (iv) zwischen dem 1. Januar 2019 (einschließlich) und dem fünfundzwanzigsten (25.) Kalendertag des Monats (einschließlich), in dem der „Abrechnungstermin für die Besitzkonten am Ende eines Zeitraums“ geplant ist, der fünfundzwanzigste (25.) Kalendertag des Monats, in dem der „Abrechnungstermin für die Besitzkonten am Ende eines Zeitraums“ geplant ist.

„**Verlust**“ bedeutet der Betrag, den jede Partei in gutem Glauben als Gesamtbetrag der Verluste und Kosten (bzw. des Gewinns, der dann als negative Zahl ausgedrückt werden muss) in Verbindung mit der Kündigung der maßgeblichen Einzelverträge über Emissionsberechtigungen oder der nicht geleisteten Teile davon angemessen festsetzt, einschließlich gegebenenfalls EEP oder EEP-Äquivalent, Geschäftsverlust, Finanzierungskosten (basierend auf den tatsächlichen Kosten der Partei, unabhängig davon, ob diese über oder unter den Marktkosten liegen) oder, ohne Verdopplungseffekte, Verluste bzw. Kosten aufgrund der Kündigung, Auflösung, Einrichtung bzw. Wiedereinrichtung von damit verbundenen Handelsgeschäften (bzw. aller daraus resultierenden Gewinne). In dem Verlust dürfen keine Anwaltskosten oder ähnlichen Auslagen berücksichtigt sein. Jede Partei kann (muss aber nicht) ihren Verlust unter Bezugnahme auf Angebote mit durchschnittlichen Gebühren oder Preisen von zwei oder mehr führenden Händlern ermitteln.

„**Mitgliedsstaat**“ ist ein aktueller Unterzeichnerstaat der EU.

„**Nationaler Verwalter**“ ist die Einheit, die im Auftrag des Mitgliedsstaates für die Verwaltung einer Gruppe von Benutzerkonten, welche der Zuständigkeit eines Mitgliedsstaats im Unionsregister gemäß Artikel 7 der Registerregulierung unterliegen, verantwortlich ist.

„**Verhandlungsfrist**“ hat die Bedeutung gemäß § 14.4 (*Kündigung aufgrund neuer Steuern*).

„**Neue Steuer**“ ist bei einem Einzelvertrag jede Steuer, die nach dem Abschlussdatum des Einzelvertrages auferlegt und wirksam wird, bzw. der Teil einer bestehenden Steuer, der eine (nach Abschluss des Einzelvertrages in Kraft tretende) effektive Erhöhung der gültigen Steuersätze darstellt, oder eine Ausweitung der bestehenden Steuer auf eine neue oder andere Personenklasse aufgrund von gesetzlichen Regelungen, Anweisungen, Vorschriften, Bestimmungen, Verordnungen, Verfügungen oder Zugeständnissen bzw. deren Auslegung durch die zuständigen Finanzbehörden, die nach Abschluss des Einzelvertrages in Kraft tritt.

„**Nichtmitgliedsstaat**“ ist ein Staat, der kein Mitgliedsstaat ist.

„**Nicht besteuerte Partei**“ hat die Bedeutung gemäß § 14.4 (*Kündigung aufgrund neuer Steuern*).

„**Betreiber**“ hat die Bedeutung von „Betreiber“ im Sinne der EU-ETS-Richtlinie.

„**Ursprünglich betroffene Partei**“ ist die Person, von deren Konto die erste unzulässige Übertragung einer Emissionsberechtigung erfolgte.

„**Sonstige Steuer**“ ist jede Energie- oder Verbrauchsteuer außer Endverbrauchersteuern.

„**Beteiligungsvertrag**“ ist ein Vertrag, eine Verfahrensvorschrift, ein Verfahren, ein Instrument oder ein sonstiges Gesetz bzw. eine sonstige Verordnung, welche(r/-s) die Beteiligung eines Nichtmitgliedsstaates an dem/den Emissionshandelssystem(en) und die Übertragung von Emissionsberechtigungen an das/die Emissionshandelssystem(e) eines Mitgliedsstaates bzw. eines anderen Nichtmitgliedsstaates regelt.

„**Zahlende Partei**“ hat die Bedeutung gemäß § 14.5 (*Abzug von Steuern*).

„**Abrechnungszyklus**“ bedeutet entweder Abrechnungszyklus A oder Abrechnungszyklus B gemäß der Definition in § 13.2 (*Zahlung*).

„**Konten für den physischen Ausgleich**“ hat die Bedeutung gemäß § 4.3 (a) dieses Anhangs für Emissionsberechtigungen.

„**Empfangende Partei**“ hat die Bedeutung gemäß § 14.5 (*Abzug von Steuern*).

„**Abrechnungstermin für die Besitzkonten**“ bedeutet bei Einzelverträgen über Emissionsberechtigungen der 30. April eines jeden Kalenderjahres in Bezug auf das unmittelbar vorausgehende Kalenderjahr oder entspricht der anderweitigen Definition in der Regelung des EU-Emissionshandelssystems (EU ETS).

**Registerverordnung** bezieht sich auf die EU-Verordnung Nr. 1193/2011 der Kommission vom 18. November 2011 zur Festlegung eines Unionsregisters für den am 1. Januar 2013 beginnenden Handelszeitraum des EU-Emissionshandelssystems und die darauffolgenden Handelszeiträume gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung Nr. 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2216/2004 und (EU) Nr. 920/2010.

„**Register**“ ist das Register, welches von einem Mitglieds- oder Nichtmitgliedsstaat oder von der EU gemäß dem gesetzlichen Rahmen eingerichtet wird, um eine ordentliche Buchführung der Vergabe, des Besitzes, der Übertragung, des Erwerbs sowie der Abgabe, Löschung und Ersetzung von Emissionsberechtigungen zu gewährleisten. Unter den Begriff „Register“ fallen auch das Unionsregister und die Besitzkonten im Unionsregister, die der Zuständigkeit eines von einem Mitgliedsstaat ernannten nationalen Verwalters unterliegen; diese gelten zusammen für die Zwecke dieses Anhangs über Emissionsberechtigungen als Register für diesen Mitgliedsstaat.

„**Registerbetrieb**“ bedeutet, außer aufgrund eines Verwalter-Ereignisses:

- (a) die Einrichtung und der kontinuierliche Betrieb des maßgeblichen Registers;
- (b) die Einrichtung und die kontinuierliche Funktionalität des EUTL und ITL bzw.
- (c) je nachdem die Verbindung zwischen allen maßgeblichen Registern, dem EUTL und ITL.

„**Zuständige Behörde**“ ist die Körperschaft, welche gegebenenfalls von jedem Mitglieds- bzw. Nichtmitgliedsstaat eingerichtet wird, um das Emissionshandelssystem und die Einhaltung der Emissionsverpflichtungen im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EU ETS) zu überwachen.

„**Maßgebliches Register**“ ist das Register, über das eine Partei eine Übertragung oder Übertragungsabnahme im Rahmen eines Einzelvertrags über Emissionsberechtigungen vornehmen muss. Wenn eine Partei mehr als ein Besitzkonto für Übertragungs- bzw. Abnahmezwecke angegeben hat, ist das maßgebliche Register gemäß § 4.1 (b) zu identifizieren.

„**Regeln**“ sind, je nachdem, die UN-Klimarahmenkonvention (UNFCCC), das Kyoto-Protokoll, die Entscheidungen der COP/MOP, sonstige internationale Abkommen, nationale Gesetzgebungen und alle maßgeblichen diesbezüglichen Entscheidungen, Richtlinien, Modalitäten und Verfahren, die Richtlinie, das/die

Emissionshandelssystem(e) der Registerverordnung, der Beteiligungsvertrag und alle (auf Anweisung einer Regierung, eines Regierungsorgans, einer Regulierungsbehörde, einer zuständigen Behörde oder anderweitig festgelegten) sonstigen geltenden Richtlinien, Verordnungen, Vorschriften und Verfahren in Bezug auf Emissionsberechtigungen im Sinne dieses Anhangs über Emissionsberechtigungen in der jeweils gültigen Fassung.

„**Störungsbetroffene Partei**“ hat die in § 7.5 (a) angegebene Bedeutung.

„**Störungsbetroffener Einzelvertrag**“ hat die in § 7.5 (b) angegebene Bedeutung.

„**Zweiter Erfüllungszeitraum**“ bedeutet in Bezug auf EUAs und AEUAs der in Artikel 11 (2) der EU-ETS-Richtlinie genannte Zeitraum ab 1. Januar 2008 und in Bezug auf CERs und ERUs der erste Verpflichtungszeitraum im Kyoto-Protokoll mit Bezug auf den Zeitraum, in dem die in den CERs bzw. ERUs angeführten THG-Reduktionen erzielt wurden.

„**Störungsereignis**“ hat die in § 7.5 (a) angegebene Bedeutung.

„**Steuer**“ bezieht sich auf jede(n) aktuelle(n) bzw. zukünftige(n) Steuer, Umlage, Abgabe, Zollgebühr, Belastung, Nutzungsgebühr, Beitrag oder andere Gebühr jeglicher Art (einschließlich Zinsen, Bußgelder und Säumniszuschläge), die von einem Gesetzgeber oder von anderen Finanzbehörden (ob für eigene Rechnung oder nicht) auf Zahlungen, Vorschläge und Zuteilungen im Rahmen von Einzelverträgen oder dieses Rahmenvertrags auferlegt werden.

„**Steuern**“ im Plural ist entsprechend auszulegen. Zur Klarstellung: Von den vorerwähnten Steuern ausgenommen sind (i) Steuern auf Nettoeinkommen oder Vermögenssteuern, (ii) Stempelsteuern, Eintragungsgebühren, Beglaubigungsgebühren oder vergleichbare Abgaben und (iii) Umsatzsteuern.

„**Besteuerte Partei**“ hat die Bedeutung gemäß § 14.4 (*Kündigung aufgrund neuer Steuern*).

„**Dritter Erfüllungszeitraum**“ bedeutet in Bezug auf EUAs und AEUAs der in Artikel 16 der Richtlinie 2009/29/EG genannte Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2020 und in Bezug auf CERs und ERUs der dem ersten Verpflichtungszeitraum im Kyoto-Protokoll unmittelbar folgende Zeitraum im Kyoto-Protokoll mit Bezug auf den Zeitraum, in dem die in den CERs bzw. ERUs angeführten THG-Reduktionen erzielt wurden.

„**Gesamter Vertragspreis**“ ist der gesamte Preis, der für Emissionsberechtigungen bezahlt werden muss, die im Rahmen eines Einzelvertrags über Emissionsberechtigungen an einem bestimmten Liefertag übertragen werden müssen.

„**Übertragung**“ ist der Transfer von Emissionsberechtigungen von einem Besitzkonto auf ein anderes im Rahmen und für die Zwecke des bzw. der maßgeblichen Emissionshandelssystem(e). **Übertragen** und **übertragbar** sind entsprechend auszulegen.

„**Übertragungsort**“ bedeutet im Zusammenhang mit einem Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen das Besitzkonto bzw. die Besitzkonten des Verkäufers, das/die er in einem oder mehreren Registern verzeichnet hat, oder andere Besitzkonten, die die Parteien in einem Einzelvertrag über Emissionsberechtigungen vereinbaren können.

„**Unzulässige Übertragung**“ ist eine Übertragung, bei der eine Emissionsberechtigung auf dem Besitzkonto eines Kontoinhabers ausgebucht und dem Besitzkonto einer anderen Person gutgeschrieben wird, wobei diese Übertragung nicht vom maßgeblichen Kontobevollmächtigten oder einem zusätzlichen Kontobevollmächtigten (im Sinne der Registerverordnung) des Besitzers des ersten Kontos veranlasst wird.

„**Nicht gelieferte EEP-Menge**“ bzw. „**NEM**“ hat die Bedeutung entsprechend § 8.1 (b) (ii) (A).

„**UNFCCC**“ steht für die UN-Klimarahmenkonvention (United Nations Framework Convention on Climate Change).

„**Unionsregister**“ ist das Register, das in Artikel 19 (1) der EU-ETS-Richtlinie als Gemeinschaftsregister bezeichnet wird.



„**Unbezahlte Beträge**“ hat die Bedeutung entsprechend § 7.4 (b) (i).

„**Umsatzsteuer**“ bzw. „**USt.**“ ist jede Umsatzsteuer oder gleichwertige Steuer, aber ausschließlich aller gesetzlich vorgeschriebenen Verzugszinsen oder Strafen.